Vollzugsnormen.

Versuch einer systematischen Erfassung der neuzeitlichen Probleme im Gefängnisrecht.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Königl. Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Erlangung der Rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Hellmut Lantzke

aus Berlin

Referendar im Bezirke des Kgl. Kammergerichts.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1914.

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. Oetker.

Dem Geheimen Justizrat

Herrn Professor Dr. Josef Kohler

in Verehrung und Dankbarkeit zugeeignet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0123

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Notwendigkeit und Nutzen des Systems 1

Stand der allgemeinen Entwicklung. — Deutschland und seine Entwürfe. — Ältere Versuche der Synthese. — Freudenthals Untersuchungen. — Die Persönlichkeit des Gefangenen und das Staatsinteresse als gleichberechtigte Faktoren und als Grenzen des Systems.

II. Die Interessen des Staates im Strafvollzuge.

A. Grenzfragen aus Strafbemessungs- und Strafvollstreckungsrecht.
1. Unbestimmte Verurteilung; vorläufige Entlassung; bedingte Strafaussetzung 13
2. Die Bedeutung des Rückfalls und der Vorstrafen für den Strafvollzug 18
3. Strafvollzug und Gewohnheitsverbrecher 26

B. Der organisatorische Apparat 27
1. Das Gebiet der Verordnungsgewalt.
2. Beteiligung des Laientums am Strafvollzuge.
3. Die gefängnisrechtliche Attributivjustiz.

III. Die Persönlichkeit des Gefangenen im Strafvollzuge.

A. Allgemeiner Teil 31
Individualisierung und Strafvollzug in Stufen. — Individuelle Behandlung, auch für den Zuchthaussträfling. — Die Duplizität der gemeinen Freiheitsstrafe. — Die Forderung nach Individualisierung verwirklicht im progressiven Strafvollzuge. — Die Gefahren des Markensystems. — Der progressive Strafvollzug und die Anstaltsdisziplin. — Digression über die Gefängnis-Militaria.

B. Besonderer Teil.
1. Der normale Gefangene.
a) Die Einwirkung des Strafvollzuges auf die intellektuelle und ethische Veranlagung 42
aa) Arbeitswesen und Arbeitsmethode, Gewerbeschule.
bb) Bildungswesen: Unterricht, Vorträge, Kirchengesang.
cc) Unmittelbarer Verkehr des Gefangenen mit der Außenwelt. Briefe und Besuche, Bücher und Zeitschriften.
b) Strafvollzug und körperliche Ertüchtigung 53
2. Die geistig Minderwertigen und die Jugendlichen im Strafvollzuge . 54

Literaturverzeichnis.

d'Allinge, Besserung auf dem Wege der Individualisierung. 1865.

Behrend, Geschichte der Gefängnisreform. 1853.

Eccius, Über Vorträge in der Strafanstalt und deren erzieherischen Wert für den Strafvollzug. In den Blättern für Gefängniskunde Bd. 46 S. 142.

Elliott, Die neuen Bestrebungen im Gefängniswesen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. 1895.

Freudenthal, Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen; der Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechtes. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.) Bd. 32 S. 222; Das Eastern Penitentiary im Jahre 1905.

Fulda, Gefängnisverbesserung und Strafvollstreckungsgesetz für das Deutsche Reich.

Gleispach, Über amerikanische Jugendstrafanstalten. 1912.

Goldschmidt, Verhandlungen des 31. Deutschen Juristentages Bd. 3 S. 536.

zu Guttenberg, Der Strafvollzug in Deutschland. 1913.

Heimberger, Zur Reform des Strafvollzugs. 1905.

Hintrager, Amerikanisches Gefängnis- und Strafwesen. (Elmira und Massachusetts) 1900.

Hoegel, Das österreichische Gefängniswesen. 1906.

Holtzendorff-Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens. 1888.

Klein, Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den preußischen Justizgefängnissen. 1910.

Klein, Würdigung des Dualismus in der preußischen Gefängnisverwaltung. In der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (MSchrKrimPsych.) Bd. 6 S. 132 ff.

Kohler, Zur Kritik des Gegenentwurfes. Im Archiv für Strafrecht und Strafprozeß Bd. 58 S. 298 ff.

Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde.

Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. 1889.

Kulemann, Die Reform der kleinen Gefängnisse. 1895.

Leppmann, Die Minderwertigen im Strafvollzuge. Ein Leitfaden für die Gefängnispraxis. 1912.

v. Liszt, Gutachten für den 26. Deutschen Juristentag. In Verhandlungen Bd. 1 S. 294.

Oetker, Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen. Im Gerichtssaal (GerS.) Bd. 73, 1908, Heft 6.

Oetker, Das Strafverfahren gegen Jugendliche. Im Gerichtssaal 2. Beilageheft zu Bd. 74, 1909.

Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 1910.

Oetker, Die Strafrechtsreform. In den Süddeutschen Monatsheften 9. Jahrg. S. 698 ff.

Oetker, Entwurf eines Reichsgesetzes über das Strafverfahren gegen Jugendliche. Im Gerichtssaal Bd. 80 S. 1 ff.

Oetker, Zum Strafverfahren gegen Jugendliche nach dem Entwurfe der Reichstagskommission. Im Recht 18. Jahrg. 1914 Nr. 3.

Sacker, Der Rückfall, eine kriminalpolitische und dogmatische Untersuchung. 1894.

Salomon, Über die Disziplinarstrafen gegen Strafgefangene. In der Monatsschrift für Kriminalpsychologie Bd. 11, 1913.

Materialien.

Preußen, Gefängnisordnung (GO.) des Justizministers v. 21. 12. 1898.

— Dienstordnung (DO.) für die Strafanstalten unter dem Ministerium des Innern v. 14. 11. 1902.

Bayern, Hausordnung (HO.) für die bayrischen Strafanstalten v. 20. 9. 1907.

Württemberg, Kgl. Verordnung betr. die Hausordnungen für die gerichtlichen Strafanstalten und die amtsgerichtlichen Gefängnisse v. 27. 2. 1899.

Sachsen, Geschäftsordnung (GeschO.) für die Kgl. Sächs. Justizbehörden v. 1. 1. 1903 Abschn. 18.

— Hausordnung für die Landes-Straf- und Korrektionsanstalten, minist. Verordnung v. 20. 6. 1899.

Baden, zit. nach zu Guttenberg 1913, Der Strafvollzug in Deutschland.

Hamburg, zit. nach Gennat 1906, Das Gefängniswesen Hamburgs.

Bremen, zit. nach Grambow 1910, Das Gefängniswesen Bremens.

Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet von Dr. L. Ebermayer.

Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes v. 19. 3. 1879.

Vorschläge zu einem Entwurfe eines Reichsgesetzes über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen. Sonderheft zu Bd. 45 der Blätter für Gefängniskunde.

I. Notwendigkeit und Nutzen des Systems.

Stand der allgemeinen Entwicklung; Deutschland und seine Entwürfe; Freudenthals Untersuchungen; das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen und das Staatsinteresse als gleichberechtigte Faktoren und als Grenzen des Systems.

Wer heute einer deutschen Strafanstalt seinen Besuch abstattet, wird durch große, helle Flure geführt, durch weite Arbeitsräume, die aus breiten Fenstern Luft und Licht empfangen, in geräumige Einzelzellen, die allen Anforderungen der modernen Hygiene genügen. Und ein Blick auf den umfangreichen Anstaltshof, auf den blühenden Gefängnisgarten zeigt uns, daß es mit jener Zuchthauslyrik und Gefängnisromantik ein Ende nahm, die noch vor wenigen Jahrzehnten immer neue Anregung aus den düsteren Kerkermauern schöpfen konnte und aus den vergitterten Fensterluken, durch die „der Sonne Strahl so selten drang".

Um die Jahrhundertwende haben unsere Strafanstalten eine völlig neue Gewandung erhalten. Selbst die herkömmlich einförmige Fassade ist bei den neueren Bauten einer etwas lebendigeren Architektur gewichen, und nicht selten lacht uns hier und da ein kecker Architektenscherz entgegen. Die äußere Umwandlung ist sinnbildlich für die innere Reform. Blättern wir in der neueren einschlägigen Literatur, die sich von Tag zu Tag üppig vermehrt, in den Schriften unserer Zeit über die einzelnen Materien des Gefängniswesens, so finden wir dies vollauf bestätigt: Wir stehen am Vorabend der gründlichsten Verbesserung und der umfassendsten Neugestaltung, die unser Anstaltswesen seit Jahrhunderten erfahren hat; wir sind die Zeugen der zahlreichen Versuche, die darauf abzielen, den lang genug vernachlässigten Strafvollzug auf das allgemeine Kulturniveau unserer Tage zu bringen.

Eine Übergangszeit. Probleme über Probleme und immer neue Experimente. Um einigermaßen einen Überblick zu gewinnen, stellen wir zunächst nur die bekanntesten Vorschläge und die umstrittenen Thesen zusammen. Die erste Erwähnung gebührt der unbestimmten Verurteilung, die immer noch die öffentliche Diskussion beherrscht, und dem gedanklich mit ihr verbundenen, vollständigen Strafaufschub auf Wohlverhalten. Beides Fragen, die vorwiegend dem materiellen Strafrechte angehören, doch auch für den Strafvollzug von recht erheblicher Bedeutung sind. Sodann die einmütige Forderung der Theoretiker und Praktiker nach möglichster Individualisierung in der Behandlung des einzelnen Gefangenen: Der Weg zur Besserung müsse so verschieden sein „wie der Weg, auf dem der Mensch zum Verbrechen gelangt".[1]) Und als bestes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes der vielfach angefeindete und recht verkannte progressive Strafvollzug.

Unsere Gedanken schweifen über den Ozean: Amerika, Elmira! Und das alte Europa — mag es sich zu den vielen Reformversuchen verhalten, wie es will — dankt wieder einmal der neuen Welt für die sorgsame Vorarbeit, die sie auf diesem Gebiete auch zu unserem Nutzen geleistet hat. Der Gedanke an Elmira birgt eine weitere Reformforderung in sich: die differenzierte Behandlung der jugendlichen sowie der geistig minderwertigen Rechtsbrecher im Strafvollzuge. Für diese beiden Kategorien wird heute vielfach, besonders in Amerika, eine Lockerung der normalen Strafstrenge gefordert und zugebilligt.

Das Gegenstück bilden die Vorbestraften und die Gewohnheitsverbrecher, wieder Probleme für sich.

All diese Gedanken und Vorschläge, Versuche und Streitfragen bilden wiederum miteinander die mannigfachsten Varianten. So entsteht z. B. aus der Forderung größter Individualisierung die Forderung, die Duplizität der gemeinen Freiheitsstrafe zu beseitigen, da sich die Behandlung des Zuchthäuslers ja von der des Gefängnisgefangenen nur durch größere oder geringere Rücksicht auf die Individualität des einzelnen scheiden lasse.

---

[1]) Eugène d'Allinge, Besserung auf dem Wege der Individualisierung, 1865.

Hinzu kommen die alten Meinungsverschiedenheiten über das Zellensystem, über die Gemeinschaftshaft, Differenzen, die immer noch nicht zum Abschluß gekommen sind; Streitfragen über die Religion als moralverbessernden Faktor, über die Persönlichkeit des Anstaltsleiters und seine Vorbildung, über richterliche Mitwirkung und Beteiligung des Laientums im Strafvollzuge, das Problem der unproduktiven Gefängnisarbeit, gastronomische Experimente mit der Gefängniskost, die verschiedene Beurteilung der Disziplinarmittel unserer Anstaltsordnungen und so fort.

Eine bunte Vielfältigkeit, ein wechselvolles Bild, und alles im Stadium der Veränderung, im Zustande des Werdens.

Es ist unter diesen Umständen kein leichtes, einen klaren Überblick über die verschiedenen Reformversuche zu gewinnen, denn diese werden nicht nach einem wohlüberlegten, einheitlichen Plane durchgeführt, sondern die Entwicklung vollzieht sich durchaus empirisch. Je nach dem Stande der öffentlichen Meinung und dem Entgegenkommen der Gefängnisverwaltung wird bald diese, bald jene Einrichtung einer mehr oder minder bedeutenden Änderung unterzogen.

Die vergleichende Rechtswissenschaft kann deshalb nur mit allem Vorbehalt und unter großen Schwierigkeiten die Eigenart, die das Gefängniswesen eines bestimmten Staates zu einer bestimmten Zeit aufweist, fixieren. Es fehlt ein planmäßiges, klar durchsichtiges System.

Der Begriff der Freiheitsstrafe ist des verschiedensten Inhaltes fähig. Derjenige Inhalt, der ihm im einzelnen Staate zukommen soll, muß aber aller Welt offen erkennbar sein. Ein zum Verbrechen neigender Mensch muß wissen, welche Behandlung ihm in der Strafanstalt bevorsteht. Das läßt sich jedoch nicht durch eine kasuistische Normenaufzählung der Rechte und Pflichten des Gefangenen erreichen, durch jene systemlosen Kataloge, wie sie in unseren meisten Gefängnisordnungen enthalten sind, sondern nur durch ein übersichtliches gut disponierendes Strafvollzugssystem.

Zumal für die Legislative ist ein solches erste Bedingung. Der Gegenentwurf hat dies mit Recht erkannt und in klaren Worten ausgesprochen: „Auf alle Fälle müsse der Strafgesetzgeber, wenn er die Arten der Freiheitsstrafen, ihr Anwendungsgebiet

und ihre Dauer bestimmt, mit jeder einzelnen dieser Freiheitsstrafen ein ganz bestimmtes Strafvollzugssystem als notwendige Voraussetzung verbinden".[2])

In besonderem Maße ist eine solche systematische Erfassung des Strafvollzugs für unser deutsches Gefängniswesen erforderlich.

Ungefähr ein Schock Dienst- und Gefängnisordnungen sind heute bei uns die Grundlage für die rechtliche Stellung des Gefangenen. Und die einzelstaatlichen Verwaltungen weichen in ihren Anordnungen so erheblich voneinander ab, daß man nicht mit Unrecht behauptet hat: „Ein zur Gefängnisstrafe Verurteilter verbüßt unter Umständen eine härtere Strafe als ein Zuchthausgefangener, der von seinem Schicksale in einem Lande mit milderem Regime ereilt wird".[3])

Die Richtigkeit dieser Worte bestätigt uns ein Vergleich zwischen der von neuzeitlichen Gedanken beherrschten Hausordnung für die bayrischen Strafanstalten v. 20. 9. 1907 und den beiden teilweise recht antiquierten Strafanstaltsverordnungen Preußens.[4]) Zum mindesten läßt sich aus dieser Gegenüberstellung folgern, daß der bayrische Zuchthaussträfling keine schlechtere Stellung einnimmt als der preußische Gefängnisgefangene.[5])

Eine zwingende und sehr bedauernswerte Erkenntnis. Denn es steht damit den Einzelstaaten frei, die Einheit unseres materielle Strafrechts, wenn sie wollen, durch eine mehr oder minder strenge Strafvollstreckung nahezu illusorisch zu machen, und bis zu einem beträchtlichen Teile ist dies ja auch bereits der Fall. Es sei daran erinnert, daß selbst innerhalb Preußens bei dem hier bestehenden Dualismus in der Gefängnisverwaltung eine recht verschiedene Behandlung des Gefangenen denkbar ist.[6])

---

[2]) GE. S. 75 der Begr.

[3]) Roßmy in Bl. f. GK. Bd. 42 S. 288.

[4]) GO. des Justizministers v. 21. 12. 1898; DO. für die Strafanstalten unter dem Ministerium des Innern v. 14. 11. 1902.

[5]) vgl. unsere Abhandl. über das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen im Arch. f. Strafrecht u. Strafprozeß Bd. 61 S. 9 Bem. 19.

[6]) Klein, Würdigung des Dualismus in der preußischen Gefängnisverwaltung, in MSchrKrimPsych. u. Strafrechtsreform Bd. 6 S. 132 ff.

Die Gefahr, die aus diesen Zuständen der Einheit des deutschen Strafrechts erwachsen kann, wurde seinerzeit rechtzeitig erkannt und dem Reichstage schon im Jahre 1879 der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes unterbreitet.[7]) Der Entwurf ist nicht Gesetz geworden; es kann dahingestellt bleiben, ob infolge partikularistischen Widerspruchsgeistes oder wirklich auf Grund der Kostenfrage. Die Folgen dieser Ablehnung bemerkte man mit nicht geringem Erstaunen knappe zwei Jahrzehnte darauf. Und es war ein Akt der Notwendigkeit, daß jetzt die gliedstaatlichen Regierungen durch vertragsmäßige Vereinbarung wenigstens die hervorstechendsten Abweichungen und Verschiedenheiten beseitigten. So entstanden die — im nichtamtlichen Teile des Reichsanzeigers veröffentlichten! — Grundsätze des Bundesrates v. 28. 10. 1897, welche beim Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen. Die weitere Regelung ist bisher unterblieben im Hinblick auf die Neuorientierung unseres gesamten Strafrechts. Man glaubte, dieses große Reformwerk könnte gefährdet werden; und so ist die Vereinheitlichung unseres Strafvollzuges hintangestellt, unser Gefängniswesen wieder einmal als das Aschenbrödel der Gesetzgebung behandelt worden. Logischer wäre es gewesen, zunächst Inhalt und Art der einzelnen Strafen zu bestimmen, mit denen man dem antisozialen Handeln entgegenwirken will; erst nach einer solchen Feststellung kann man doch wissen, ob die vorgeschlagene Reaktion stark genug sein wird oder nicht. Zudem verlangen bestimmte Grenzfragen, wie die unbestimmte Verurteilung, die Behandlung der Vorbestraften u. a. unbedingt eine gemeinsame Beratung.

Die Stellungnahme der Regierung und ihres Vorentwurfes hat die Verfasser des Gegenentwurfes zu der bekannten Schiebung veranlaßt, die wesentlichsten Bestimmungen des Strafvollzugsrechtes ihrem Entwurfe einzuverleiben. Eine systematische Darstellung des gesamten Stoffes war dabei um so weniger angängig, als schon die aufgenommenen Bestimmungen eine sehr große Belastung auf Kosten der inneren Einheitlichkeit dieses Werkes darstellen.

---

[7]) Entw. eines Strafvollzugsgesetzes v. 9. 3. 1879.

Überhaupt läßt sich in Deutschland eine gewisse Systemmüdigkeit bemerken. Man fürchtet die Ausartung in Schablone und Schema. Diese Bedenken sind den hergebrachten Übertreibungen der Systematisierung gegenüber nicht unangebracht. Die oft haarfeinen Unterscheidungen zwischen einem solitary system, silent system (zu Auburn, Neuyork) und separate system (Pentonville bei London) einerseits und die Distinktionen zwischen Markensystem, Progressivsystem und Irischem System andererseits erklären es, daß selbst ein so überlegener Kenner des Gefängniswesens wie Eugène d'Allinge sich zu der bitteren Ansicht durchringt, „daß wir gegen jede Art der Verwaltung, die als System auftritt, uns von vornherein entschieden verwahren müssen".[8])

Zunächst das Zellensystem, wie es etwa im Eastern Penitentiary zu Philadelphia seine konsequenteste Verwirklichung gefunden hat.

Der Gedanke der Zellenhaft ist keineswegs eine Idee, auf die wir den gesamten Strafvollzug aufbauen und in einzelne Abschnitte zergliedern können. Nur die eine Frage erhält hier eine Entscheidung, die Frage, ob die Einzelhaft oder die Gemeinschaftshaft zur Abschreckung bezw. Besserung des Gefangenen dienlicher ist. Vielfach wird ja mit dem Ausdruck Zellensystem sogar nur auf die baulichen, mechanischen und funktionellen Einrichtungen einer Anstalt hingewiesen.

Wichtiger für den inneren Ausbau des Gefängniswesens ist bereits die Forderung einer abgestuften Strafvollstreckung; denn Systeme, die den progressiven Strafvollzug zur Grundlage haben, bedingen einen recht erheblichen Einfluß auf das gesamte Leben und Treiben der einzelnen Gefangenen.

Mr. Brockway, der geniale Direktor des Mustergefängnisses zu Elmira, hat die Summe aus dieser Entwicklung gezogen und den Strafvollzug samt seinen geringsten Einzelheiten einer einzigen, folgerichtig durchgeführten Idee dienstbar gemacht. Das Verlangen nach dem Zustande der Freiheit wird benutzt zur Besserung des Gefangenen und zugleich zur Aufrechterhaltung der Anstaltsdisziplin. Der mächtigste Trieb im Menschen, der Freiheitsdrang, wird hiermit in den Dienst des Strafvollzugs gestellt.

---

[8]) d'Allinge S. 22.

Mr. Brockways System, aufgebaut auf dem dreifachen Gedanken des unbestimmten Urteils, der progressiven Vollstreckung und möglichster Individualisierung kann sonach — vorbehaltlich aller Stellungnahme — als das erste moderne Strafvollzugssystem angesehen werden.

Die in Deutschland vielfach herrschende Abneigung gegen eine systematische Erfassung des Gefängnisrechtes hat einen sehr begründeten Ursprung. Man hält heute noch in weiten Kreisen die Strafvollzugsvorschriften für Verwaltungsnormen. Und es ist eine durch die Überlieferung geheiligte Lizenz der Verwaltung, für ihre Angelegenheiten auf Grund der Empirie von Fall zu Fall Fürsorge zu treffen und die Gegenstände ihrer Kompetenz kasuistisch zu regeln. Gelingt es nun aber nachzuweisen, daß die Strafvollzugsbestimmungen zu beträchtlichem Teile im materiellen Sinne keine Verwaltungsvorschriften sind, sondern Rechtsnormen, und daß der Strafvollzug selbst ein Rechtsverhältnis darstellt, so wird der Gegner widerlegt und die Bahn für die Synthese frei.

Dieser Nachweis ist unlängst durch Freudenthal in seiner Abhandlung über den Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts erbracht worden.[9]) Freudenthal stellt hier die These auf, „daß die Rechtsstellung des im Strafvollzuge befindlichen Staatsbürgers indentisch ist mit der des nicht kriminellen Staatsbürgers abzüglich derjenigen Rechte, die durch den Strafvollzug kraft Rechtens in Wegfall kommen". Einwendungen gegen diesen nüchternen Satz sind schwer denkbar. Damit ist aber zunächst gesagt, daß es eine Rechtssphäre für den Gefangenen gibt, in welche die Verwaltung nicht eingreifen darf. Bestimmungen, die einen solchen Eingriff enthalten, können nicht als gültig betrachtet werden.

Wir glauben im Gegensatz zu Freudenthal nicht, daß die bestehenden Gefängnisordnungen Deutschlands insgesamt einer gültigen Grundlage entbehren; sie sind keineswegs ohne die erforderlichen Delegationen erlassen und geändert worden. Die Ermächtigung der Reichslegislative an das Landesrecht, der Gesetzgebung an die Verwaltung ist vielmehr als stillschweigend er-

---

[9]) ZStW. Bd. 32 S. 222.

teilt anzusehen.[10]) Aber mit manchen Einzelvorschriften überschreitet die Vollzugsverwaltung zweifellos ihre Zuständigkeit. So ist z. B. die in Württemberg und anderswo vorgeschriebene Vollziehung einer disziplinarischen Arreststrafe nach Ablauf der Strafzeit durchaus unzulässig.[11]) Ferner erfordert die Ausdehnung des Schulzwanges bis auf dreißigjährige Gefangene eine Gesetzesbestimmung; desgleichen und besonders dringend bedarf die Behandlung der rückfälligen Rechtsbrecher einer legislativen Regelung.[12])

Vor solchen Kompetenzüberschreitungen wird die Vollzugsverwaltung bewahrt bleiben, sobald sie die rechtliche Grundlage erkannt hat, auf die sich die Stellung des Gefangenen aufbaut.

Der Strafvollzug ein Rechtsverhältnis! Ein Gedanke, der uns mehr denn einen Vorteil bringt. In unseren Gefängnisordnungen finden wir im buntesten Durcheinander Verwaltungsbestimmungen und Rechtsvorschriften. Nun liegt es weder in der Absicht, die wir mit der Aufstellung eines Systems verfolgen, noch in den Zwecken des kommenden Strafvollzugsgesetzes, auf verwaltungstechnische Einzelheiten einzugehen, zumal dadurch nur die innere konstruktive Einheitlichkeit gefährdet würde. Bestimmungen über die Gefängnisgeistlichen, Lehrer, Ärzte, Aufseher, Posten, über die Dienstverhältnisse und Pflichten dieser Beamten, Vorschriften über die Anstaltskonferenzen, Tageseinteilungen, die Technik des Bureau- und Aktenwesens, Anordnungen über die baulichen Einrichtungen und Veränderungen und dergleichen mehr, dies alles, die rein mechanische Seite des Anstaltsbetriebes bleibt wie bisher der landesrechtlichen Exekutive vorbehalten. Es verrät ein geringes Verständnis für das kommende Gesetz und für die Konstruktion unseres Bundesstaates, wenn der Vorschlagsentwurf der Strafanstaltsbeamten[13]) zweifellose Verwaltungs-

[10]) Meine Ausführung gegen Freudenthal s. Persönlichkeitsrecht des Gefangenen a. a. O. S. 7, 8.

[11]) Württemberg, VO. v. 27. 2. 1899 § 76 Abs. 2. Ferner Gennat, Bl. f. GK. Bd. 46 S. 369, 370.

[12]) Näheres über die rechtsungültigen Vorschriften s. Persönlichkeitsrecht des Gefangenen S. 12, 17.

[13]) Vorschläge zu einem Entwurfe eines Reichsgesetzes über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen, Sonderheft zu Bd. 45 der Bl. f. GK. §§ 21—23.

vorschriften, wie die Bestimmungen über Aufnahme, über Akten und Gefangenenbücher oder über Mitbringen von Kindern in die Anstalt zu reichsgesetzlicher Regelung empfiehlt. Denn gerade eine Hauptaufgabe des künftigen Strafvollzugsgesetzes muß es sein, innerhalb des Materials der Vollzugsnormen scharf zu scheiden zwischen denen, die ein Internum der Verwaltung bilden, und denen, die in den Rechtszustand der einzelnen eingreifen".[14]) Nur diesen letzteren gilt unsere Aufmerksamkeit; sie sind die Objekte unseres Systems.

Seit Jahrhunderten geschichtlicher Entwicklung ist der ausschließliche Maßstab für die Behandlung des Gefangenen der Zweck des Strafvollzugs und das Interesse an der Strafverwirklichung gewesen. Eine Auffassung, die heute alles andere eher denn überwunden ist. Offen tritt sie uns in der preuß. Gefängnisordnung entgegen, deren § 6 den „Haftzwang" als Maßgabe für die Behandlung des Gefangenen bezeichnet und als wesentlichste Konzession neben diesem obersten Grundsatze nur eine „tunlichste" Förderung seines „sittlichen" Wohls zulassen will. Daß der eingekerkerte Mensch und seine Menschenneigenart Rücksichtnahme verdient, das ist naturgemäß in Jahrhunderten ein unmöglicher Gedanke, in denen der freie Mensch selbst noch im schwersten Kampfe um die Anerkennung seiner Menschenrechte liegt.

Erst sehr allmählich gewinnen deshalb moderne Anschauungen auch im Gefängnisrechte Raum, weit später als im materiellen Strafrechte, in dem sich die Ansichten der Besserungstheorie schon lange Zeit zuvor wenn auch keine Gleichberechtigung, so doch Duldung errungen haben.

Der Streit um die Einzelhaft in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts wird noch vorwiegend vom Gedanken der staatlichen Nützlichkeit beherrscht, und der Finanzminister spricht das letzte Wort. Etliche Vorboten der neuen Zeit regen sich schon damals. Aber erst das Jahr 1876 bringt die entscheidende Tat, die Gründung des State Reformatory zu Elmira. Die Welt ist gezwungen, für oder wider Stellung zu nehmen, und die Reform beginnt.

---

[14]) Freudenthal in ZStW. Bd. 32 S. 231.

Noch einmal werden von der einen Seite alle Gründe für die historische Anschauung betont: „Bessern? Mit nichten. Bändigen will ich den Tiger im Menschen!“ [15]) Aber sofort klingt es uns von der Gegenseite entgegen: „Luft und Licht auch unseren Gefangnen!“

Zwischen diesen Extremen gilt es, Weg zu finden. Ob uns dies ohne eine Stellungnahme zum Streite der beiden Schulen gelingen wird? — Wie gerne würden wir mit Wilbrandt sagen: Doktrinen, Theorien — Borkenkäfer und Raupen sind's am edlen Lebensbaum. O schlag sie tot! Du kannst nichts Besseres tun.

Wenn das doch im Strafrecht möglich wäre! — — —

Um gegen den Ansturm staatlicher Gewalten und Interessen dem Gefangenen eine rechtliche Garantie zu gewähren, stellt Freudenthal der Staatsallmacht die Grundrechte entgegen. Nur eines dieser Rechte wird ja dem Menschen durch die Verurteilung entzogen, das Recht auf Freiheit. Die Rechte auf Leben, Gesundheit, Eigentum u. a. bleiben dem Gefangenen belassen, und die Betätigungsmöglichkeiten, welche diese Rechte gewähren, ja verlangen, können ihm nicht beschränkt werden. Nur soweit „die staatsfreie, das imperium verneinende Sphäre“ [16]) durch den Urteilsspruch gemindert wird, nur insoweit verliert der Verurteilte die Fähigkeit, die Normen des öffentlichen Rechts zum Schutze dieses „negativen Status“ anzurufen. Soweit aber eine solche Minderung nicht stattgehabt hat, bleibt eine staatliche Verpflichtung, die Freiheitsstörung zu unterlassen, bei Bestand; denn die restlose Freiheitsentziehung wäre ja mit der Todesstrafe identisch.

Grundrechte! Die Erinnerung an achtundvierzig steigt vor uns auf. Der eben geborene Staat schreibt sie in einer gewissen Angst um seine jungen Rechte in sein Staatsgrundgesetz. v. Seydel charakterisiert sie treffend als historische Reminiszenzen an ehemalige Eingriffe der Staatsgewalt.[17]) Subjektive Rechte gewähren sie nicht. Und es ist so falsch wie nur denkbar, wenn

---

[15]) v. Michaelis in Bl. f. GK. Bd. 46 S. 21.

[16]) Jellinek, System der subjektiv öffentlichen Rechte S. 82.

[17]) v. Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. 1 S. 330.

Salomon[18]) auf dieser Grundlage dem Gefangenen das Recht geben möchte, nach § 1632 BGB. gegen die Gefängnisverwaltung auf Herausgabe seiner Kinder zu klagen. — Will heute die moderne Rechtswissenschaft die Grenzen der Staatsgewalt gegenüber der Eigenart des einzelnen Menschen festlegen, so hat sie noch einen anderen Maßstab als die Grundrechte zur Verfügung; sie beruft sich auf das seinen Ursprung in sich selbst tragende Persönlichkeitsrecht.

Jeder Mensch hat das Recht, die Anerkennung seiner Person als vollgültige sittliche und geistige Persönlichkeit zu verlangen,[19]) und damit ein Recht an den Gütern des eigenen leiblich-geistigen Wesens.[20]) Das Persönlichkeitsrecht ist der Inbegriff aller Individualrechte. Das auf Freiheitsstrafe erkennende Urteil greift in diesen Komplex von Rechtsnormen zerstörend ein; die antisoziale Persönlichkeit muß gebeugt werden, so verlangt es die menschliche Gemeinschaftssatzung. Aber die Rechtsentziehung darf nicht bis zur Vernichtung der Persönlichkeit gehen. Eine Summe von Mindestrechten muß ihr verbleiben. Die menschliche Eigenart muß geschont werden, wenn sie überhaupt auf Einwirkungen abschreckender oder bessernder Natur ansprechen soll. Diese Mindestrechte schaffen auch für den Gefangenen eine das Imperium und die Allmacht der Strafvollzugsbeamten verneinende Sphäre, und die Erforschung sowie Umgrenzung dieses Rechtsgebietes ist die eine Aufgabe unseres Systems.

Neben dieser Untersuchung darf aber keineswegs die historische Aufgabe unserer Freiheitsstrafe vernachlässigt werden. Der Strafzweck und das Staatsinteresse an der Strafverwirklichung behalten nach wie vor im Strafvollzuge ihre gewichtige Stimme und in dessen systematischer Erfassung ihren vollgültigen Platz. Das Interesse des Staates und die Persönlichkeit des Gefangenen sind gleichberechtigte Faktoren; sie bilden die Grundlage und die Grenzen des Strafvollzugs.

---

[18]) Salomon, über die Disziplinarstrafen gegen Strafgefangene, in der MSchrKrimPsych. Bd. 9 S. 10.

[19]) Kohler, Bürgerl. R., Enzykl. Bd. 1 S. 587 § 17.

[20]) Kohler, Recht des Markenschutzes 1884 S. 1.

Wir können an dieser Stelle folgenden Einwurf erwarten: Das Interesse des Staates und das eines Gefangenen stehen nicht im kontradiktorischen Verhältnisse zueinander, vielmehr ist die Rücksichtnahme auf die Eigenart des Inhaftierten durchaus ein Gebot des Staatsinteresses, das beste Mittel zu seiner Erfüllung. Eine solche Behauptung erscheint mindestens als verfrüht. Noch ringen die beiden Begriffe als Widersacher miteinander, und es kann uns vollkommen Genüge sein, die Persönlichkeit des eingesperrten Rechtsbrechers als gleichberechtigtes Bestimmungsmaß anerkannt zu wissen.

II. Die Interessen des Staates im Strafvollzuge.

A. Grenzfragen aus Strafbemessungs- und Strafvollstreckungsrecht.

1. Unbestimmte Verurteilung; vorläufige Entlassung; bedingte Strafaussetzung.

Wir beginnen unsere systematische Untersuchung der historischen Entwicklung gemäß unter Voranstellung der Interessen und Zwecke, die der Staat mit der Strafvollstreckung verfolgt.

Es ist hierbei, wie schon oben angedeutet, erforderlich, auf gewisse Grenzfragen einzugehen, die für das Strafbestimmungs- und Strafvollzugsrecht von gleich großer Bedeutung sind, auf die wesensverwandten Begriffe der unbestimmten Verurteilung, der Entlassung auf Wohlverhalten und der bedingten Strafaussetzung.

Die unbestimmte Verurteilung! Mit Recht stellen wir sie an die Spitze unserer Skizze. Denn dieses „Zwitterding zwischen Strafe und Zwangserziehung“ [21]) hat nachgerade auf dem Gebiete des Gefängnisrechts eine so allgemeine Verwirrung der Begriffe herbeigeführt, daß nur nach einer Auseinandersetzung mit dieser indeterminate sentence ein klarer Überblick über den gesamten Stoff erzielt werden kann.

Wie ist diese Einrichtung beschaffen und was sind die Beweggründe ihrer Protektoren?

1. Nicht der Richter soll auf Grund der kurzen Strafverhandlung über das Wohl und Wehe des Angeklagten allein und

[21]) Oetker, Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen, im GerS. Bd. 73 S. 434.

endgültig Bestimmung treffen, sondern der Vollzugsverwaltung ist ein wichtiger Teil des Urteils, die Entscheidung über die Dauer der Strafe, anzuvertrauen. Auf Grund der monatelangen Beobachtung des Gefangenen in der Anstalt seien die Vollzugsbeamten am ehesten dazu berufen, den geeigneten Zeitpunkt für die Entlassung zu ermitteln. Der Verwaltung müsse deshalb ein mehr oder minder großer Zeitrahmen zur Verfügung gestellt werden, und der Richter habe nur über das Minimum und Maximum der Strafe zu befinden.

2. Der Gefangene soll sich durch eine fortschreitende Besserung seine Freiheit verdienen, in beträchtlichem Umfange soll es nur von ihm abhängen, ob er sie früher oder später zurückerlangt. Abgesehen von dieser erzieherischen Wirkung der indeterminate sentence sei das bestimmte Urteil schon auch deswegen eine so unzulängliche Einrichtung, weil nach ihm die längst Gebesserten noch unnützerweise in der Anstalt bleiben müssen, und umgekehrt denjenigen, die noch nicht genügend gefestigt sind, den Versuchungen des Lebens zu trotzen, ihre Freiheit nicht auf eine längere Zeitdauer vorenthalten werden darf. Die unbestimmte Verurteilung indes biete beide Möglichkeiten, und sei schließlich auch vom größten Nutzen für die Aufrechterhaltung der Anstaltszucht und -ordnung.

Diesen Vorzügen gegenüber weisen wir zunächst auf die großen praktischen Bedenken hin, die ja bei dem etwas hastigen Import der amerikanischen Neuerungen nur zu oft übersehen werden.

Besonders von Ärztekreisen wird neuerdings auf die Schattenseiten der indeterminate sentence aufmerksam gemacht. Die auf unbestimmte Zeit verurteilten Gefangenen leben von Anfang an unter einem gewissen Druck. Wenige Striche für schlechte Führung, mangelnde Fortschritte oder Unfleiß rücken ihre Freilassung um Monate hinaus. Fortwährende Angst und Aufregung kennzeichnet daher vielfach ihre Stimmung, zumal in der Zeit unmittelbar vor der Wiedergewinnung ihrer Freiheit; nervöse Krankheitserscheinungen, ja Geistesstörungen gehören nicht zu den Seltenheiten. Man kann diesen Zustand gut und gern mit dem „Examensfieber" vergleichen, das auch von Haus aus nicht ängstliche Kandidaten

zu ergreifen pflegt, infolge der sich tangierenden Wirkung, die auf der einen Seite das hochgespannte Erwarten des ersehnten und erstrebten Zieles, auf der anderen Seite die sich zum gleichen Endzweck bewegende intensive Verstandesarbeit im Nervenzentrum auslösen. Nur zum Teil und nur einem sehr erfahrenen Anstaltsleiter wird es gelingen, durch eine individuelle Behandlung der einzelnen Gefangenen derartige Exaltationserscheinungen erfolgreich zu beschränken.

Doch selbst wenn wir diese rein praktischen Ausführungsschwierigkeiten außer acht lassen könnten, würden uns mehr theoretische Erwägungen zu einer Absage an das unbestimmte Strafurteil bewegen, logische Unzulänglichkeiten, welche die Rechtslehrer unseres Volkes in ihrer überwiegenden Mehrheit beeinflußt haben, dem bestimmten Urteilsspruche treu zu bleiben.

Die indeterminate sentence ist, wie gesagt, ein Zwittergebilde; der Form nach nur eine neue Art der Bestrafung, doch ihrer inneren Natur zufolge nichts weiter als eine Erziehungsmaßregel! Nun ist es aber eine wahre Erkenntnis vor allem der deutschen Wissenschaft, daß es keine Behandlung geben kann, die in gleichem Maße diesen beiden Zwecken gerecht wird.[22]) Entweder ist der Aufenthalt in der Strafanstalt für den Gefangenen ein der Schwere seines Verbrechens entsprechendes Reagensübel oder aber er ist für ihn kein malum, sondern ein bonum, eine pädagogische Wohltat ersten Ranges, ein wahrhaft unverdientes Glück.

Beides zugleich ist unvereinbar. Eine Erfolg versprechende Erziehung erfordert zudem in erster Linie ein gewisses Vertrauensverhältnis, wie es zwischen dem Gefangenen und Vollzugsbeamten von vornherein als ausgeschlossen erscheint. „Den Zögling als Sträfling zu behandeln, wäre grausamer Unverstand."[23])

Andererseits können wir die festen Strafandrohungen nicht missen; sie dürfen nicht zu ein Halb oder zu zwei Drittel nur auf dem Papiere stehen und durch späteres Wohlverhalten in der Anstalt — was kümmert das den Bestohlenen, den Betrogenen

[22]) Oetker im GerS. Bd. 73 S. 421 ff. und Bd. 80 S. 5.

[23]) Oetker Bd. 73 S. 434 und ebendaselbst S. 439: „Sobald der Strafcharakter bestimmend in den Vordergrund tritt, muß die Erziehung Schaden erleiden".

oder die Verwandten des Totgeschlagenen! — zu so beträchtlichem Teile neutralisiert werden.

England ist den Spuren Amerikas gefolgt. Neigte schon seine Probation of Offenders Act von 1907 der indeterminate sentence zu, so hat jetzt seine mit dem 1. 8. 1909 Gesetz gewordene Prevention of Crime Bill eine Verurteilung jugendlicher Missetäter auf unbestimmte Zeit (auf ein bis drei Jahre) ausdrücklich gebilligt.

Deutschland ist heute mehr denn je dieser Neuerung gram; selbst v. Liszt und Freudenthal empfehlen mit allem Nachdruck ihre Anwendung nur für die verbrecherische Jugend.[24]) Die Strafrechtskommission lehnt mit Grund auch dieses ab. Denn ist eine Tat nicht allzu schwer, so soll sie dem jugendlichen Täter überhaupt möglichst nachgesehen werden und der Jugendliche vor der ersten Bekanntschaft mit der Strafanstalt möglichst lange bewahrt bleiben. Der Richter hat ihn zur Zwangserziehung zu überweisen. Doch wenn die Schwere des Verbrechens einen solchen Grad erreicht hat, daß sie uns eine bestimmte Roheit und Verworfenheit der jungen Seele kundtut, uns eine grobe Mißachtung vor den Lebensgütern der Mitmenschen enthüllt oder eine grenzenlose Verhöhnung der staatlichen Autorität erblicken läßt, dann können wir doch nicht nur sagen: dem Bengel fehlt eben die gute Kinderstube, sondern hier ist es Selbsterhaltungspflicht der menschlichen Gesellschaft, möglichst frühe einem solchen Täter zu zeigen, daß eine begangene Untat rächende Vergeltung bedingt. Ein Unrecht aber findet nicht im Erziehungsheim, sondern in der Strafanstalt seine Sühne.

Man bezeichnet die neuen, auf dem Gedanken der unbestimmten Verurteilung aufgebauten Institute amerikanischen Musters gern als Besserungsgefängnisse; nennen wir sie „Erziehungsgefängnisse", so findet der innere Widerspruch schon im Namen seinen klaren Ausdruck.

Zugunsten der intederminate sentence wird uns eingewendet werden — die vorläufige Entlassung auf Probe des Wohlverhaltens.

---

[24]) v. Liszt, Gutachten für den 26. DJT., in Verh. Bd. 1 S. 394; vgl. dazu Oetker im GerS. Bd. 73 S. 347 f.

Die allgemeine Anerkennung dieser Einrichtung wird nicht bezweifelt werden. Der deutsche Vorentwurf (§ 26) bringt sogar eine erhebliche Milderung ihrer Voraussetzungen. Nur zwei Drittel, anstatt drei Viertel Strafverbüßung wird gefordert. Die Beschlüsse der Strafrechtskommission gehen noch einen Schritt weiter: Bei Gefängnis, Einschließung und Haft wird die Freigabe des Gefangenen bereits nach 6 Monaten — anstatt wie bisher nach einem Jahre — gestattet.[25])

Durch diese Bestimmung wird die vorläufige Entlassung dem Gedanken des unbestimmten Strafurteils erheblich genähert; eine zeitliche Anpassung findet statt. Die Zeit bildet ja hier überhaupt den einzigen Unterschied.

Gewiß! Aber die Zeit ist hier zugleich das Maß der Dinge. Stellen wir — wie dies die Verfechter der unbestimmten Verurteilung fordern — dem Gefangenen zwei Drittel Straferlaß als Besserungsprämie in Aussicht, so betonen wir hiermit, daß die Besserung der Hauptzweck der Strafe sei.

An sich nun ist es eine erfreuliche Erscheinung unseres heutigen Strafvollzuges, daß er für die Mehrzahl der Anstaltsinsassen als eine Art Nacherziehung betrachtet werden kann. Das darf uns aber durchaus nicht veranlassen, in dieser pädagogischen Begleiterscheinung das hauptsächlichste oder gar alleinige Ziel der Strafvollstreckung zu erblicken. Die Erziehung zum Besserwerden und die Besserung sind und bleiben stets Nebenzwecke der Strafe; und nur ein geringer Bruchteil der Strafzeit darf zu ihrer Verwirklichung Verwendung finden. Dies bringt der deutsche Gesetzgeber mit seiner vorläufigen Entlassung zum Ausdruck, wenn er nur ein Drittel Straferlaß als Belohnung für Wohlverhalten zur Verfügung stellt.

Im Zusammenhange dieser Grenzfragen verdient der Gedanke der bedingten Strafaussetzung Erwähnung. Ein Gedanke, der bis zu einem gewissen Grade die sonst über kurz oder lang notwendige Reform der kleinen Gerichtsgefängnisse und damit bedeutende Kosten erspart. Denn das Verbrechergemisch in diesen

---

[25]) Der Entwurf eines deutschen StGB. nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission (Ebermayer) S. 5.

Annexanstalten ist, wie heute wohl einstimmig zugegeben wird, die bedenklichste Luft, in die man einen noch nicht vorbestraften Menschen versetzen kann. Bauliche Unzulänglichkeiten (die geringe Anzahl der Einzelzellen), der Mangel an Arbeit (es fehlen hier die periodischen Arbeitsabschlüsse unserer großen Strafanstalten) und die Unterbringung der verschieden gearteten Deliquenten, das sind die Gründe, die darin wetteifern, den Ruf der Gerichtsgefängnisse noch täglich zu verschlechtern. Es ist dies ein internationaler Mißstand. Die von den Counties oder Cities verwalteten Penitentiaries (Polizeigefangene und Landstreicher) und Jails (für Untersuchungsgefangene und Gefangene mit 6 Monaten Strafmaximum) zu New York stehen den entsprechenden Anstalten Deutschlands an Desorganisation nicht im geringsten nach.[26])

Für die preußischen Amtsgerichtsgefängnisse ist heute wenigstens eine Trennung der Gefangenen nach Geschlecht und Alter vorgesehen, und ein gleiches trifft auch, soweit uns ersichtlich, für die Anstalten der übrigen deutschen Gliedstaaten zu. Überhaupt soll nicht geleugnet werden, daß mit den leider meist sehr geringen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Besserung dieser haltlosen Verhältnisse getan wird, was getan werden kann; eine großzügige Reform ermöglicht aber erst die vom Vorentwurf vorgeschlagene bedingte Strafaussetzung.

2. Die Bedeutung des Rückfalls und der Vorstrafen für den Strafvollzug.

Der eingehenden Untersuchung über die kriminalistische Behandlung derer, die zum ersten Male die Menschensatzung übertreten haben (unbestimmtes Urteil und bedingte Strafaussetzung), stehen heute in der Literatur und Praxis als ein bedeutsames Problem die kriminologischen und strafentologischen Forschungen gegenüber, die der Kategorie der ein und mehrmals Vorbestraften gewidmet werden. Die im krassen Gegensatze zu dem Sinken der

[26]) Auch die Workhouses, die sich hier zu Lande so günstiger Entwicklung erfreuen (z. B. das Arbeitshaus in Rummelsburg), machen in Amerika ihren Namen durchaus keine Ehre. Vgl. des näheren Stammer, Das Gefängniswesen im Staate New York, in ZStW. Bd. 33.

allgemeinen Kriminalitätsziffer ständig anwachsende Rückfallsquote bedingt mit zwingender Notwendigkeit für den Typus des rückfälligen Verbrechers eine erhöhte Aufmerksamkeit der Strafrechtswissenschaft und der gefängnisrechtlichen Doktrin.

Der Umstand, daß wir Bestimmungen über den Rückfall sowohl im materiellen Strafrechte wie im Strafvollzugsrechte antreffen, gewährt uns sofort einen Einblick in die Zwitternatur dieses Begriffes. Rein äußerlich müssen wir ihn zum Strafbemessungsrechte zählen, wenn wir die durch ihn verlangte Strafschärfung durch Umwandlung der Strafart (statt Haft Gefängnis, statt Gefängnis Zuchthaus) und Verlängerung der Strafdauer zu verwirklichen gedenken. Wollen wir andererseits die Erhöhung der Strafstrenge lediglich durch eine strengere Anstaltsbehandlung des Rückfälligen Gefangenen erreichen, so sind wir formell auch berechtigt, den Rückfallsbegriff im Strafvollstreckungsrechte zu behandeln. Der Beweggrund hierfür wäre etwa der, daß uns ein zweites oder drittes Verbrechen eine bestimmte Eigenart, eine gewisse außerordentliche Renitenz des Sträflings offenbart, welche uns zu der Annahme zwingt, daß der gewöhnliche Strafvollzug auf dieses Individuum nicht die erforderliche Wirkung ausüben werde. Diesem Gedanken trägt der § 18 VE. Rechnung und erklärt für rückfällige Anstaltsinsassen Kostschmälerung und härtere Lagerstatt für angemessen; eine Bestimmung, deren große Bedeutung für unser Gefängniswesen noch bis heute nirgends recht erkannt wird.

Zunächst: Die Behandlung der Vorbestraften ist wohl dasjenige Gebiet, auf dem unsere einzelstaatlichen Gefängnisverwaltungen nach größter Willkür verfahren sind und die Grenzen ihrer Kompetenz zweifellos nicht genügend eingehalten haben.

So sind vom Rechtsstandpunkte aus z. B. erhebliche Einwendungen gegen den § 19 der Hausordnung Badens geltend zu machen, durch den im denkbar größten Umfange die rückfälligen Gefängnisgefangenen den Zuchthaussträflingen gleichgestellt werden.[27]) Dasselbe gilt von dem § 1949 der Sächs. GeschO. f. d. Kgl. Sächs. Justizbehörden. Diese Bestimmung reiht die Verurteilten, welche

[27]) Freiherr zu Guttenberg, Der Strafvollzug in Deutschland S. 121.

schon einmal eine Freiheitsstrafe erlitten haben, in die unterste Disziplinarklasse ein, deren Regulativ eine sich von der normalen Zuchthausstrenge kaum unterscheidende Behandlung der Gefangenen anordnet.

Der Reichsgesetzgeber zieht demgegenüber den Rückfall nur bei Diebstahl, Hehlerei, Raub und Betrug in Betracht und regelt seine Folgen nach Strafart und Strafmaß ausschließlich. Damit ist es der einzelstaatlichen Exekutive überhaupt verwehrt, dem Rückfallsbegriffe ein weiteres Anwendungsgebiet zu geben. Die Gefängnisverwaltung kümmert sich, wie wir sehen, um diese Schranke nicht im geringsten, vielmehr, nicht genug daran, die Wiederholung ein und derselben Tat strenger zu ahnden, als unser Strafgesetzbuch bestimmt, betrachtet sie ganz allgemein die Begehung irgendeines zweiten Verbrechens als Strafschärfungsgrund, mag auch die jüngere Tat ganz anderen Motiven entsprungen sein als die ältere. Als Beispiel diene die folgende Rückfallsdefinition des Hamburger Strafvollzugs: Rückfällig ist, wer nach Verbüßung einer Zuchthaus- oder einer mehr als dreimonatigen Gefängnisstrafe oder Korrektionshaft innerhalb dreier Jahre nach der Entlassung zur Verbüßung einer ebenso langen Freiheitsstrafe, gleichviel ob Zuchthaus-, Gefängnis- oder Korrektionshaft, wieder eingeliefert wird.[28]) Ähnliche Begriffsbestimmungen finden sich in fast allen anderen Einzelstaaten. Fast durchweg kommt bereits der erste Rückfall in Betracht. So außer in Hamburg z. B. in Württemberg[29]) oder in Sachsen.[30]) Baden leistet sich hier das Kuriosum, einen viermal mit 24 Monaten Vorbestraften besser zu behandeln als den nur einmal zuvor zu 25 Monaten Verurteilten.[31])

Vielfach wird obendrein noch ein besonderer Zuchthausrückfall als strafverschärfend angesehen.[32]) Auf diese Weise ist es möglich, daß sich bei genauerer Untersuchung in manchen Gefängnis-

---

[28]) Gennat, Das Gefängniswesen Hamburgs S. 32.

[29]) Württemberg § 40 Abs. 3.

[30]) Sachsen § 1971.

[31]) DO. und HO. § 19 Abs. 2.

[32]) So § 1971 Sachsen und in Hamburg hinsichtlich der Selbstbeköstigung vgl. Gennat S. 28.

ordnungen selbst wieder mehrere verschiedene Rückfallsbestimmungen finden lassen.

Wenn wir die Behandlung der Vorbestraften in den deutschen Einzelstaaten miteinander vergleichen, so sehen wir, daß einzelne Gefängnisordnungen trotz strikter Innehaltung ihrer Zuständigkeit in der Lage sind, auf das glücklichste zwischen den zum ersten Male eingelieferten und den rückfälligen Verbrechern zu individualisieren. Kompetenzüberschreitungen wie in Sachsen und Baden sind also durchaus nicht erforderlich. Anstatt unter Anspannung des normalen Vollzugszwanges die vorbestraften Gefangenen strenger zu behandeln als die übrigen, ist ja der Gefängnisverwaltung die Möglichkeit gegeben, durch eine zeitweise Entziehung der sonst so reichlich gewährten Vergünstigungen auf den rückfälligen Anstaltsinsassen einzuwirken. Dadurch wird seine ihm gesetzlich garantierte Normalstellung nicht verschlechtert, sondern ihm nur die Möglichkeit genommen, sich durch Wohlverhalten eine bessere zu verdienen. So kann ihm z. B. in Württemberg und Hamburg das Tragen eigener Kleidung untersagt werden,[33]) oder das Recht auf Selbstbeköstigung[34]) oder auf Selbstbeschäftigung[35]) wird ihm erst in einem späteren Stadium seiner Strafzeit eingeräumt. Bisweilen erhält er außerdem einen geringeren Arbeitslohn als seine Mitgefangenen.[36])

Solche Vorschriften dürfen, wie wir behaupten, von der einzelstaatlichen Verwaltung erlassen werden. Indes läßt sich auch die Ansicht vertreten, daß diese Vergünstigungen einen immanenten Teil der Rechtsstellung des Gefangenen bilden, und daß es einer reichsrechtlichen Ermächtigung bedarf, wenn diese Vorteile — es sei denn aus Gründen der Disziplin — einer bestimmten Gefangenenkategorie vorenthalten werden sollen. Diese zweifelhafte Rechtslage verlangt dringend nach gesetzlicher Regelung. Will aber der § 18 VE. eine solche anbahnen, so treten wir aller-

---

[33]) Württemberg § 40 Abs. 3, Hamburg § 30.

[34]) Hamburg § 28. Sachsen § 1938; in Preußen berücksichtigt hier die innere Verwaltung die Vorstrafen § 67 DO., die Justizverwaltung nicht.

[35]) Sachsen § 1971.

[36]) Hamburg, Gennat S. 32, Preußen § 146 DO.

dings viel lieber für die Erhaltung des status quo ein. Kostschmälerung und hartes Lager sind gewiß ein recht fühlbares Mittel zur Bestrafung einer augenblicklichen Unbotmäßigkeit, kaum aber geeignet, als andauernde Strafschärfung dem Vollzuge die erforderliche Wirkung zu sichern.[37]) Die strengen Maßregeln dürfen nicht zu lange Zeit dauern, sonst verlieren sie ihren Wert und machen umsonst gehässig (Johann Freiherr v. Wessenberg).

Wir empfehlen demgegenüber dem kommenden Gesetze, der heute im deutschen Gefängnisrechte bereits überwiegenden Methode zu folgen und durch eine zeitweilige Vorenthaltung der Vergünstigungen auf die Vorbestraften einzuwirken. Im übrigen gehört der § 18 VE. in das in Aussicht stehende Strafvollzugsgesetz hinein, das erst — wie wiederholt gesagt sei, leider! — nach der Regelung des materiellen Strafrechts zur Beratung kommt. Diese Stoffeinteilung muß nun aber auch innegehalten, und einzelne bedeutende Fragen des Gefängnisrechtes dürfen nicht vorweg genommen werden.

Der § 18 VE. ist das Ergebnis einer solchen unorganischen Verhandlungsweise. Nur eine zusammenhängende, von der Vollzugspraxis beeinflußte Untersuchung ermöglicht einen lückenlosen Überblick über die geltenden Rückfallsbestimmungen und gestattet eine lückenlose Zusammenstellung. Hierbei würde es sich außerdem zeigen, daß die im § 18 kodifizierten — und eine Kodifikation bedeutet dieser Paragraph — Strafschärfungsgründe nur einen geringen Bruchteil der Voraussetzungen darstellen, die unseren Gefängnisverwaltungen heute als erforderlich gelten.

So wird, um einiges anzuführen, vielfach den Gefangenen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, eine besonders strenge Behandlung zuteil. Ihnen wird die Aussicht auf Selbstbeschäftigung genommen,[38]) das Tragen eigener Kleidung wird ihnen nicht gestattet,[39]) und einen Anspruch auf Selbstbeköstigung können sie sich nicht verdienen.[40])

---

[37]) And. M. Oetker im GerS. Bd. 73 S. 411.
[38]) Württemberg § 56, Sachsen § 1971.
[39]) Württemberg § 40 Abs. 3, Hamburg s. Gennat S. 30.
[40]) Hamburg s. Gennat S. 28, Sachsen § 1938.

Ein gleiches Los wird durch die meisten Gefängnisordnungen denen bereitet, die eine strafbare Handlung zu dem Zwecke begangen haben, um in ein Gefängnis eingesperrt zu werden.[41])

Es wird nicht behauptet werden, daß diese Gesamtentwicklung bei der Konzeption des § 18 VE. eine hinreichende Berücksichtigung gefunden hat.

Wir wiederholen: Die bisherige Behandlung der vorbestraften Verbrecher hat nicht — die Statistik läßt hierüber keinen Zweifel — die erforderliche Wirkung ausgeübt. Eine Anspannung des Vollzugszwanges ist dringend geboten. Als geeignetes Mittel dazu erscheint die Entziehung von Vergünstigungen auf bestimmte Zeit und die Herabsetzung des Arbeitsverdienstes. Da jedoch in den Staaten, in denen diese Strafschärfungsmittel seit Jahrzehnten in ihrer Wirkung beobachtet werden konnten, vor allem in Hamburg, gleichfalls nicht ein merkbarer Rückgang der Rückfallsquote zu verzeichnen ist, kann die Notwendigkeit eines stärkeren Reaktionsmittels nicht geleugnet werden. Kostschmälerung und hartes Lager lehnen wir, wie gesagt, als ungeeignet ab. Das Gefängnisessen soll sich schon so wie so nach dem notwendigen Existenzminimum richten, eine quantitative Schmälerung der Portionen kann deshalb beim besten Willen nicht verlangt werden, und daß diese nüchterne Kost andererseits auf längere Zeit eine qualitative Einbuße verträgt, erscheint uns mehr denn fraglich.

Und die sogen. Gefängnispritschen sind in unseren modernen Anstalten durchaus passable Betten, deren Mangel der Gefangene allerdings als harte Strafe empfinden würde. Doch gerade deshalb muß auch die Entziehung der normalen Lagerstatt als wirksames Disziplinarmittel der Gefängnisverwaltung vorbehalten, nicht aber zur generellen Individualisierung benutzt werden. Wird eine solche Entziehung des gewöhnlichen Lagers noch dazu, wie der § 18 vorschlägt, bis zu vier Wochen in Zusammenhang zugelassen, so kann man mit Recht behaupten: Hier hört die Strafe auf, und es beginnt die Tortur!

---

[41]) Sachsen § 1949.

Man hätte ebensogut die Verringerung der Arbeitspausen, der Bewegung im Freien oder zeitweilige Dunkelhaft als Strafschärfung empfehlen können.

Den richtigen Weg zeigt uns der § 88 VE.: Für Rückfällige ist die Strafe „innerhalb der gesetzlichen Grenzen angemessen zu erhöhen"; im dritten und ferneren Rückfall soll sie mindestens ein Viertel und höchstens das Doppelte des angedrohten Maximums erreichen.

Solange Zuchthaus oder Gefängnis überhaupt vom Verbrecher als Strafübel empfunden werden, bietet uns auch die längere oder kürzere Bemessung der Strafdauer ein genügendes Mittel, innerhalb der betreffenden Freiheitsstrafe die Strafstrenge zu graduieren.

Die Rückfälligen sind die Objekte dieser Graduation, besser allerdings gesagt, die Vorbestraften; denn der § 87 VE. betrachtet den Rückfall in das Verbrechen überhaupt als allgemeinen Strafschärfungsgrund, und auch die Strafrechtskommission hat eine Abgrenzung des Begriffes auf den sogen. gleichartigen Rückfall, d. h. auf die Wiederholung einer Straftat aus gleichgerichtetem Motive, unterlassen. Eine Rücksichtnahme auf Hang, Neigung — so GE. § 95 — und Veranlagung sollte indessen nicht von der Hand gewiesen werden. Der strafentologische Grund für die Beachtung von Vorstrafen ist doch lediglich ein allgemein präsumierter Schluß auf die Individualität eines solchen Gefangenen; aus der Wiederholung einer Straftat wird vermutet, daß der gewöhnliche Strafvollzug nicht genügt hat, den erneut Verurteilten abzuschrecken oder zu bessern.

Die Voraussetzung einer Vermutung ist aber die Wahrscheinlichkeit der vermuteten Tatsache. Mit Wahrscheinlichkeit kann indes der Schluß aus einem zweiten Verbrechen auf die Psyche des Täters nur dann gezogen werden, wenn die zweite Tat demselben Beweggrunde entsprungen ist. Es ist nicht die Aufgabe des Vollzugszwanges, die sämtlichen Leidenschaften und bösen Neigungen im Charakter eines Gefangenen zu ertöten, sondern wir wollen uns gern bescheiden, wenn es nur gelingt, den Genußsüchtigen von der Jagd nach dem Genusse zu befreien, dem Arbeitsscheuen den Widerwillen gegen die Arbeit zu nehmen, dem sittlich Defekten

ein normales Schamgefühl anzuerziehen, dem moralischen, politischen oder religiösen Fanatiker, dem Verbrecher aus Überzeugung zu einer ruhigen, sachlichen Denkungsart zu verhelfen usw.

Und nur wenn dann trotz der ersten Strafe der Genußsüchtige zum zweiten Male eine betrügerische Spekulation unternimmt, der Arbeitsscheue einen zweiten Diebstahl begeht, der frühere Zuhälter wiederum vom unsittlichen Erwerbe einer Frauensperson lebt und der fanatische Politiker erneut den Souverän beleidigt — dann können wir mit Grund sagen: Jetzt müssen aber strengere Saiten aufgezogen werden.

Wenn aber andererseits jemand vor Jahren einen Ehebruch beging und heute verurteilt wird, weil er einen Geldschrank seines Inhalts zu erleichtern versuchte, so können wir doch nicht im Ernst behaupten: Jene Gefängnisstrafe, die er wegen Mißachtung fremder Eherechte verbüßt hat, sollte ihm auch das Geldschrankknacken abgewöhnen!

Nur Verbrechen gleicher Richtung können zueinander in Verhältnis treten. „Dort, wo es keine Wiederholung der Motive gibt, gibt es auch keinen Rückfall.“[42])

Dieser kurze Überblick über die gegenwärtigen Untersuchungen des Rückfallproblems zeigen uns, welche Aufgabe hier der Strafrechtsreform harrt. Die notwendige Vorarbeit ist heute noch unvollendet und der Zeitpunkt legislatorischer Zusammenfassung noch kaum gekommen.

Im einzelnen herrscht das bunteste Durcheinander, doch sind manche gliedstaatlichen Gefängnisverordnungen auf bestem Wege. In diese Entwicklung werden die kommenden Reformgesetze haltgebietend eingreifen; das leichter Fortbildung dienliche Mittel der Verordnung wird fortfallen. Deshalb ist es die Aufgabe der neuen Gesetze, von dem Überlieferten nur die besten Bestimmungen in sich aufzunehmen, Bestimmungen, die auch den kommenden Zeiten Rechnung tragen. Pflicht der Strafrechtsreform sollte es hier sein, endlich jenen Ausspruch Marsangys seiner Wahrheit zu entkleiden: „La récidive est la pierre de touche toute à la fois des lois pénales et du système pénitentiaire“.

---

[42]) Sacker S. 106.

3. Strafvollzug und Gewohnheitsverbrecher.

Das Rückfallsdelikt in seiner Potenz qualifiziert den Täter zum Gewohnheitsverbrecher.

Als einen solchen präsumiert der Vorentwurf (§ 89) jemanden, der schon vielfach, mindestens aber fünfmal, wegen Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen mit erheblichen Freiheitsstrafen, darunter mindestens einmal mit Zuchthaus, bestraft ist, die letzte Strafe vor nicht länger als drei Jahren verbüßt hat und dann aufs neue ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen verübt, daß den Täter in Verbindung mit seinen Vorstrafen als gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen, für die Rechtssicherheit gefährlichen Verbrecher erscheinen läßt.

Diese Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigen bilden deshalb eine für die Menschheit so gefährliche Gruppe, weil sie isoliert erscheinen gegen jede Anspannung des Vollzugszwanges und auch die ernergischsten Reaktionsmittel in ihrer dunklen Seele neutralisiert werden. Diese unbeugsame Passivität gibt aber der menschlichen Gesellschaft das Recht, die Spezialpräventive hintanzusetzen, jeden Besserungsversuch aufzugeben, sich selbst durch möglichst hohe Strafandrohungen zu schützen und die gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher nunmehr auf immer der rächenden Nemesis zu überantworten.[43])

Aus solchen Empfindungen heraus entstand z. B. das Gewohnheitsverbrechergesetz des Staates Massachusetts vom Jahre 1887: „Der Verbrecher, welcher drei Vorstrafen von nicht unter drei Jahren verbüßt hat, ist vom Gericht bei erneutem Verbrechen als Gewohnheitsverbrecher zu fünfundzwanzig Jahren Zuchthaus zu verurteilen". Oder das noch radikalere Gesetz des Staates Kentucky aus dem Jahre 1898, das ein viertes Verbrechen sogar mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ahndet!

Einem solchen Drakonismus ist die Wissenschaft heute abhold. Auch den hartnäckigsten Missetätern will sie den Weg

[43]) Eine vollständige räumliche Trennung der Unbestraften, Vorbestraften und Gewohnheitsverbrecher ist sehr empfehlenswert und in Neuyork seit 1897 bereits durchgeführt. — Auburn Prison für die einmal, Clinton Prison für die mehrmals Vorbestraften. S. auch VE. § 89 Abs. 3.

offenlassen, reuig und geläutert die Pfade des Verbrechens zu verlassen. Eine mit nicht geringer Gefahr verbundene Großtat des menschlichen Altruismus!

Dieser Entwicklungslinie entsprechen die Kompromißbeschlüsse unserer Strafrechtskommission: empfindliche Strafen und nachfolgende Sicherungsverwahrung.[44]) Durch die hohe Strafandrohung — bei Vergehen Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei Verbrechen Zuchthaus nicht unter zwei Jahren — macht die menschliche Gesellschaft noch einmal den Versuch, den Verbrecher zu seinen und zu ihren Gunsten von neuer Straftat fernzuhalten; und durch die sogen. Sicherungsverwahrung wird dem Inhaftierten trotz seiner vielen Vorstrafen noch einmal die Möglichkeit gegeben, sich die so oft mißbrauchte Freiheit durch gute Führung wieder zu verdienen.

Ob viele diese Möglichkeit überhaupt benutzen und ein der nochmals wiedererlangten Freiheit würdiges Leben führen werden? — Der Erfolg ist abzuwarten.

B. Der organisatorische Apparat.

Die bisher behandelten Probleme bewegen sich auf einem Grenzgebiete zwischen Strafbemessungs- und Strafvollstreckungsrecht. Erörterungen allgemeiner Natur, entologischen Charakters spielen in sie hinein.

Nunmehr leiten wir unsere Untersuchung zu rein gefängnisrechtlichen Fragen über, welche bedingt werden durch die besonderen Aufgaben des Strafvollzugs und durch das Interesse des Staates an deren Verwirklichung. Hierher gehört zunächst der gesamte organisatorische Apparat:

Die Einrichtung der Gefängnisbureaukratie, Bestimmungen über die Person des Anstaltsdirektors, der Inspektoren und Unterbeamten, über den Anstaltsgeistlichen, -arzt und -lehrer; genaue Instruktionen über den Rechte- und Pflichtenkreis dieser Personen, besonders über ihren Verkehr und Umgang mit den Gefangenen und ihre funktionelle Zuständigkeit. Sodann die technische Seite

[44]) § 89 VE. und Ebermayer S. 26.

des Anstaltsbaues mit allen ihren Einzelheiten. Vorschriften über Einrichtung und Zahl der Einzelzellen und Gemeinschaftsräume, wie Arbeitssaal, Schule, Kirche, Konferenz- und Besuchszimmer je nach der Höchstbelegung. Ferner Vorschriften über die Aufnahme der neuen „Zugänge", über die Durchsuchung und Reinigung der neu Aufgenommenen und Fürsorge für deren Kinder. Anweisungen über die Bewachung der Gefangenen, über Posten und Ronde, über das Tragen von Waffen. Und endlich eingehende Bestimmungen für die Anstaltsinsassen im Hinblick auf ihren sogen. „äußeren Menschen", d. h. innerhalb der gesetzlichen Kompetenz Anordnungen über die Kleidung, Wäsche, Schuhzeug, Baden, Haarschneiden, Verpflegung, Heilung und Beerdigung.

Dieses weite Gebiet ist nach wie vor der Exekutivgewalt zur Regelung zu überlassen und im Deutschen Reiche ausschließlich der landesrechtlichen Exekutive. Eine Vereinheitlichung dieser engeren Organisationsmaterie für das ganze Reich halten wir für außerordentlich überflüssig. Zudem sind hier die einzelnen Bestimmungen, z. B. die beamtenrechtlichen, so enge mit den gliedstaatlichen Gesamtverwaltungen verwachsen, daß die bundesrätliche Verordnungsgewalt in dieser Richtung nur zum größten Schaden der inneren Konstruktion der verschiedenen Einzelstaaten tätig werden könnte. Zudem würde damit für das deutsche Gefängniswesen eine dritte Instanz geschaffen werden! Reichsgesetzgebung, Bundesrat und Einzelstaatsregierung. Eine größere Übersichtlichkeit wird diese Dreiteilung kaum zur Folge haben.

Hinzu kommt, daß durch das künftige Strafvollzugsgesetz unsere Partikularstaaten an sich schon eine so große Verringerung ihrer Kompetenz erfahren, daß man hierin schon aus diesem Grunde nicht weiter gehen sollte, als unbedingt notwendig ist.

Nur in einem Punkte wird allerdings das Landesrecht dem Reichsrechte auch auf diesem Gebiete einen Eingriff in die vorbehaltene Sphäre gestatten müssen: An der Beaufsichtigung des Gefängniswesens müssen in Zukunft Laien beteiligt und für die strafvollzugsrechtliche Judikatur unabhängige Behörden geschaffen werden.

Für die Beteiligung des Laienelementes zunächst sprechen die überzeugenden Erfolge unserer Hanserepubliken. In Hamburg

besteht bereits seit vielen Jahren eine Aufsichtsinstanz, die sich aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft (2 Senatoren und 8 Bürgerdeputierte) zusammensetzt. Diese „Gefängnisdeputation" erläßt die Hausordnungen, trifft Bestimmungen über die Beköstigung, erledigt Beschwerden über den Direktor und nimmt jährlich mehrere Besichtigungen vor. Dem Präses dieser Deputation hat die Anstaltsleitung allwöchentlich Bericht zu erstatten.

In Newyork wird die Forderung nach Laienkontrolle in glücklicher Weise verwirklicht durch die umfassenden Rechte, die einer altberühmten privaten Gefängnisgesellschaft, der Prison Association of New York (gegründet 1846) gesetzlich zugestanden sind. Vor allem dem Recht auf Besichtigung aller Anstalten und auf Bericht über den Befund an die gesetzgebenden Körperschaften (ferner z. B. ein Aufsichtsrecht über die unter Parole gestellten Verbrecher u. a.).

Für Deutschland wird in dieser Hinsicht vielfach das Institut der Vertrauenspersonen in Vorschlag gebracht. Es ist wohl selbstverständlich, daß hierbei nicht an Personen zu denken ist, die von der Zentralverwaltung ernannt und instruiert werden — der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten (§ 17 ihrer Vorschläge) empfiehlt dies —, sondern daß es sich hier um von den Staats- oder Kommunalparlamenten gewählte Vertreter größerer Volksschichten handeln muß.

Eine unmittelbare Teilnahme von Laien an der Vollzugsverwaltung scheint uns indes der bessere Weg zu sein, weil in diesem Falle der Vertrauensmann des Volkes die ganze Bürde der Verantwortlichkeit selbst mitempfinden lernt und sich sein Amt hierbei nicht in rein negativer Kritik erschöpfen muß.

Die Forderung einer unabhängigen Instanz für die mit dem Gefängniswesen verbundene Justiz muß in dem Maße an Boden gewinnen, in dem sich die allgemeine Reform entwickelt. Stellen wir uns gar als ein Endziel das unbestimmte Strafurteil vor, so geht, wie wir gesehen haben, mit der Einführung der indeterminate sentence die Strafgerichtsbarkeit in beträchtlichem Umfange auf die Vollzugsverwaltung über, und der wesentlichste Inhalt des Urteilsspruchs, die Entscheidung über die Strafdauer,

wird in ihr Ermessen gelegt. Das bedeutet: Ausantwortung der Gerichtsbarkeit über den Staatsbürger an abhängige Beamte.

Doch auch in Deutschland, das mit Entschiedenheit der unbestimmten Verurteilung seine Anerkennung verweigert, verdient die gefängnisrechtliche Attributivjustiz erhöhte Aufmerksamkeit. Wir denken an folgende viel erörterte Frage: Wem soll die Entscheidung über die vorläufige Entlassung eines Gefangenen zustehen, dem Richter oder der Verwaltung? Oder wir erinnern an die Meinungsdifferenzen, die neuerdings durch die Vorschläge über die Behandlung von geistig minderwertigen Verbrechern wieder Gegenstand allgemeiner Erörterung geworden sind: Wer soll die Unterbringung, wer die Entlassung verfügen? Auch die bedingte Strafaussetzung gibt zu ähnlichen Fragen Anlaß.

Ferner gehören hierher die §§ 490 ff. StPO., die bereits für gewisse Fälle des Strafvollzugs ein richterliches Mitwirkungsrecht vorsehen, und schließlich ein Ausbau dieser Bestimmungen und eine grundsätzliche Neuregelung der gefängnisrechtlichen Beschwerde.

Diese Forderungen, die Beteiligung des Laienelementes und die Schaffung unabhängiger Behörden, können auf den verschiedensten Wegen ihre Verwirklichung finden. Eine gleichzeitige und einheitliche Erfüllung beider Wünsche wäre die denkbar glücklichste Lösung. Wir würden uns deshalb das beste versprechen von einer unmittelbaren Beteiligung des Laientums an den neu zu schaffenden Instanzen und auf der anderen Seite von einer Ausdehnung der richterlichen Befugnisse dieser Behörden auf die Oberkontrolle über sämtliche Gefängnisse ihres Kompetenzbezirkes. Dadurch wäre die beste Gewähr dafür geboten, daß den urteilfindenden Personen der Strafvollzug keine terra incognita ist.

Ein solcher „Provinzial- oder Landesgefängnisrat" wäre etwa zu $^1/_3$ mit angestellten Richtern, zu $^1/_3$ mit Strafvollzugsbeamten und zu $^1/_3$ mit Laien zu besetzen. Der Instanzenzug fände seine Krönung in dem so vielfach empfohlenen Reichsgefängnisrate, der gleichzeitig eine oberste Spitze des gesamten deutschen Strafvollzugs darstellen und die Oberaufsicht des Reiches verbürgen würde.

III. Die Persönlichkeit des Gefangenen im Strafvollzuge.

Individualisierung und Strafvollzug in Stufen.

Abgesehen von einer Vorschrift über die Beteiligung des Laientums und über die Ausübung der Attributivjustiz hat das kommende Strafvollzugsgesetz nur Bestimmungen zu enthalten, die unmittelbar auf die Stellung und Persönlichkeit des Gefangenen von Einfluß sind, keine weiteren Verwaltungsanweisungen also, sondern Rechtssätze.

Als Mittel zur Abgrenzung dieser beiden Normenarten dient uns das Persönlichkeitsrecht. Eine Vorschrift, welche direkt in die Individualrechte rechtsmindernd eingreifen soll, darf nur im Wege der Gesetzgebung erlassen werden.

Aber das Persönlichkeitsrecht bietet uns weit mehr für den Strafvollzug als ein bequemes Abgrenzungsmittel und Bestimmungsmaß; es ist das leitende Motiv der Gefängnisreform und muß deshalb einer jeden einzelnen Bestimmung des kommenden Gesetzes zugrunde gelegt werden.

Die Beachtung des Persönlichkeitsrechtes fordern, heißt in diesem Sinne nichts anderes als eintreten für eine individuelle Behandlung. Ein Vollzugsgesetz, das diese moderne Forderung in seinen einzelnen Vorschriften verwirklicht, kann an und für sich eine generelle Bestimmung, die den Beamten die individuelle Behandlung der einzelnen Gefangenen zur Pflicht macht, entbehren. Gleichwohl würden wir eine allgemeine Norm dieses Inhalts in der zu erwartenden Kondifikation nicht gern missen. Wir versprechen uns von ihr eine programmatische Wirkung gegenüber dem bisherigen Zustande. Denn von unseren Anstaltsregulativen individualisieren nur die allerwenigsten in ausreichendem Maße. Als eine dieser wenigen ist in erster Linie die junge bayrische

Hausordnung vom Jahre 1907 zu nennen, deren § 13 z. B. folgendes erfreuliche Bekenntnis enthält: Die Zwecke der Strafvollstreckung können nicht erreicht werden, wenn nicht bei der Behandlung der Gefangenen auf die Gesamtheit der persönlichen Eigenschaften Bedacht genommen wird. Und im zweiten Absatze dieses Paragraphen wird kurz und bündig bestimmt: Nach der Individualität des Gefangenen bemißt sich seine Behandlung in der Strafanstalt. —

Hinsichtlich der Zuchthausstrafe leben unsere Vollzugsverwaltungen — NB. auch die Verfasser des Gegenentwurfes — noch insgesamt in der Auffassung, daß hier eine allgemein durchzuführende Individualisierung nicht nottut, ja daß sich gerade durch den Mangel einer solchen die Scheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis am besten durchführen lasse.

Die längere Dauer der Strafe, die dem Sträfling eine unifizierende Behandlung um vieles schärfer empfinden läßt, wird nicht berücksichtigt. Vor allem ist es ein bedauernswerter Mißgriff des heutigen Rechts, bei der Arbeitszuteilung an Zuchthäusler die Eigenart des betreffenden Sträflings zu ignorieren; die an Feinmechanik gewöhnte Hand bekommt gröbste Handlangerdienste zu verrichten, der sein Leben lang nur mit geistiger Arbeit Beschäftigte die stumpfsinnigsten Pensen abzuarbeiten.

Die Arbeit ist das geeignetste Besserungsmittel.
„Arbeit und Fleiß, das sind die Flügel, ...
Sie führen über Strom und Hügel."

Doch darf man die Arbeitslust nicht von vornherein verekeln, und den Fleiß nicht im Entstehen ertöten durch die Auswahl einer Beschäftigungsart, die unserer Eigenart nicht liegt, zu der wir uns mit Widerwillen zwingen müßten.

Mit Recht tritt Kohler[45]) auch hier deshalb für größere Individualisierung ein. „Man solle bei demjenigen, der aus ganz andersartigen Lebenssphären in die Anstalt verbracht wird, wohl berücksichtigen, daß die dortige Lebensweise für ihn eine schwerere Pein und Marter ist als für einen, der in niederer Sphäre zu leben gewöhnt ist."

---

[45]) Arch. f. Strafrecht u. Strafprozeß Bd. 58 S. 298 ff.

Zwei Bedenken!

1. Es liegt auf der Hand, daß bei einer größeren Individualisierung im Zuchthause der Unterschied zwischen dieser Anstaltsart und dem Gefängnisse auf ein Minimum sinkt. Diese Erkenntnis ist die Barriere, die bisher auch unseren besten Gefängnisreformern Halt geboten hat. Die Duplizität unserer beiden gemeinen Freiheitsstrafen erscheint ihnen als ein noli me tangere. Das ist aber ein Verkennen der Entwicklung, welche unaufhaltsam dahin drängt, die Grenzwand zwischen Zuchthaus und Gefängnis vollkommen zu beseitigen.[46])

Baden, ein Land, in dem man sich überhaupt nicht allzusehr um die formelle Berechtigung kümmert, wenn es gilt, materielle Verbesserungen durchzuführen,[47]) hat auch hier bereits mit der toten Form gebrochen. Zum Zuchthaus Verurteilte werden vielfach dem milderen Gefängniszwang unterstellt,[48]) und bestimmte Gefängnisgefangene umgekehrt, wie wir bereits gesehen haben, der Zuchthausstrenge unterworfen.[49])

2. Unser zweites Bedenken richtet sich allgemein dagegen, der Individualisierung im Gefängniswesen einen zu weiten Raum zu schaffen. Auch dem Gefangenen steht gegenüber der Staatsgewalt das „Recht auf Gleichheit" zu, also ein Anspruch auf dieselbe Behandlungsart, die von der Vollzugsverwaltung seinen Mitgefangenen gegenüber beliebt wird. Vorleben und Bildung dürfen nicht zu einer besseren Stellung im Strafvollzuge privilegieren.

---

[46]) Krohne in IKVMitt. Bd. 18 S. 254; Heimberger, Zur Reform des Strafvollzugs S. 16 Anm. 1; dagegen für größere Differenzierung Goldschmidt in Verh. des 31. DJT. Bd. 3 S. 536; Oetker, Strafe u. sichernde Maßnahmen S. 8 ff.

[47]) In Baden besteht heute schon der bedingte Straferlaß, konstruiert auf der Basis des landesherrlichen Begnadigungsrechtes und eine Beurlaubung auf Wohlverhalten auch bei Gefängnisstrafen unter einem Jahre. Vgl. Freiherr zu Guttenberg S. 126, 127.

[48]) Die über 70 Jahre alten straferstehungsfähigen Geisteskranken und körperlich Defekte; Freiherr zu Guttenberg S. 110.

[49]) Rückfällige und solche, die ihre Tat zwecks Einsperrung begangen haben (§ 19 DO. u. HO.).

Im Gegensatz zu dieser Auffassung erinnern wir an die eben angeführten Worte Kohlers. Es besteht doch kein Zweifel! Der verwöhnte Luxusmensch empfindet die einfachen Lebensbedingungen um vieles härter, als der Proletarier, der unter Umständen in Hinblick auf Kleidung, Kost, Unterkommen kaum je etwas besseres kennen gelernt haben wird.

An sich nicht mit Unrecht behauptet deshalb v. Holtzendorff: „Der Grundsatz der Individualisierung steht nicht im Widerspruche zur Gerechtigkeit, sondern ist erst deren wahre Erfüllung".[50])

Eine zu weit gehende Rücksichtnahme auf die persönliche Eigenart jedoch birgt allerdings die Gefahr in sich, die Gleichheit vor dem Gesetze illusorisch zu machen.[51]) Vor diesem Ergebnisse bewahrt uns das Mittel, das überhaupt für die Durchführung der Individualisierung das allerzweckentsprechendste ist, — ein progressiver Strafvollzug.

Ein Blick in das deutsche Gefängniswesen zeigt uns, daß in fast allen Bundesstaaten die Masse der Gefangenen in teils vier, teils drei oder zwei Klassen eingeteilt wird. Diese Gruppierung dient aber fast durchweg und vorwiegend einer nur räumlichen Trennung. Die Vorbestraften, und die Verbrecher, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, oder Rohlinge, aus deren Tat man auf eine bestimmte Verworfenheit und Gewalttätigkeit schließen kann, diese Elemente sollen von den übrigen Anstaltsinsassen fein säuberlich geschieden werden. Eine organische Ausgestaltung dieser Klassifizierung, eine wohlüberlegte Festsetzung von Mehr- und Minderrechten, von Versetzungsbedingungen und eine systematische Abstufung der Strafstrenge — diese Gedanken finden wir im Deutschen Reiche bis heute nur in den drei Sittenklassen Württembergs einigermaßen verwirklicht.[52])

---

[50]) v. Holtzendorff, Die rechtlichen Prinzipien des Strafvollzuges, HGW. Bd. 1 S. 389.

[51]) vgl. § 90 des russ. Entw. einer allgemeinen Dienstordnung für die Gefangenenanstalten: Die Gefangenen werden mit Arbeiten beschäftigt, welche einerseits ihren Kräften, Fähigkeiten, ihrem Bildungsgrade sowie nach Möglichkeit ihrer früheren Beschäftigung und ihrer gesellschaftlichen Stellung entsprechen.

[52]) Württemberg, HO. § 31.

Eine offensichtliche Tendenz zu dieser Entwicklung hin zeigt sich allerdings auch in Bayern z. B. in dem § 13 Abs. 7 Ziff. 3 HO.: „Die individualisierende Behandlung vollzieht sich hauptsächlich in der Art, daß das Maß der gegen den Gefangenen anzuwendenden Strenge ... nach seinem Vorleben, dann aber hauptsächlich nach seiner Führung in der Anstalt abgestuft wird".

Ausländisches Recht hat uns auch auf diesem Gebiete eine reiche Vorarbeit geleistet.

Seit nunmehr einem Menschenalter haben die Verein. Staaten und seit dem letzten Jahrzehnt auch Britannien[53]) den progressiven Strafvollzug bis in die unscheinbarsten Kleinigkeiten ausgebaut. Einzelheiten sind in England anders als in Amerika, und werden in weitem Umfange Änderungen erfordern und vertragen; der organisatorische Grundgedanke aber hat seine feste Form gefunden und die Nachbildung dieser können wir unserem kommenden Reichsstrafvollzugsgesetze nur empfehlen.

An der Spitze des Systems steht die Einteilung der Gefangenen in drei Grade. Die mittelste Stufe zunächst dient zur Aufnahme der neu Eingelieferten, und verfolgt einen doppelten Zweck. Einesteils will sich hier die Gefängnisverwaltung über die Individualität des neuen Insassen vergewissern, sie will sich überzeugen, ob das Bild, das sie sich einstweilen von diesem Menschen auf Grund der Akten und auf Grund seiner Vorstrafen gebildet hat, auch der Wirklichkeit entspricht.

Der Gefangene wird in Einzelhaft gehalten und befindet sich auf dieser Stufe in einer Art Beobachtungsstation, in psychologischer Quarantäne. Andererseits beginnt hier sofort mit der Einlieferung in die Anstalt das System automatisch auf die einzelnen Mitglieder dieser Gruppe einzuwirken. Es ist ihnen genau vorgeschrieben, was sie zu tun haben, um in die besseren Lebensverhältnisse des ersten Grades zu gelangen, und was sie unterlassen müssen, um nicht unter die harten Bedingungen der dritten Klasse gestellt zu werden. Um deshalb dem Gefangenen

---

[53]) Die Entwicklung beginnt in England mit dem Jahre 1902. Einrichtung gesonderter Abteilungen für die Juvenile adults beim Konvikt Prison zu Dartmoor, dem Lokal Prison in Borstal bei Rochester.

einen entsprechenden Anreiz zur Besserung zu geben, muß die oberste Stufe mit den meisten, die unterste mit den wenigsten Rechten ausgestattet werden. Wie dies im einzelnen geschieht, ist eine Frage von nebensächlicher Bedeutung. Die Gewährung von Selbstbeschäftigung oder Selbstbeköstigung, die Gestattung eigener Kleider, die Erlaubnis, während der Mahlzeit sich zu unterhalten oder abends eine Stunde länger Licht brennen zu lassen, eine bessere Ausstattung der Zelle durch Teppichläufer und Spiegel, die Ausschmückung der Wände mit Photographien, die erweiterte Befugnis im Freien sich aufzuhalten und viele andere Vergünstigungen mehr bilden das ausreichende Material für eine sorgsame Differenzierung.

Ein Mißstand der gegenwärtigen Ausgestaltung des progressiven Strafvollzugs besteht in der zu schematischen Kontrolle der Fortschritte und Besserungen des einzelnen Gefangenen. Die Gefängnisverwaltung läßt sich in bestimmten Zeitabschnitten von einem jeden Anstaltsinsassen sein Führungsbuch vorzeigen, rechnet die nach kaufmännischem Usus gebuchten Kredit- und Debetposten für gute und schlechte Leistungen zusammen und verfügt, je nach dem der Saldo die erforderliche Zahl an Plus- oder Minusmarken aufweist, die Versetzung in die erste bezw. die Rückversetzung in die dritte Abteilung.

Borstal z. B. verleiht zwei Striche bei guter, einen bei befriedigender und keinen bei schlechter Führung; am Beginn jeden Monates Extrastriche für besondere Verdienste (höchstens sechs). Bei einer Summe von sechshundert Strichen ist das Aufrücken in die Sonderklasse möglich.

Elmira verfährt mit seinen Anerkennungszeichen verhältnismäßig sparsamer und gestattet die Versetzung in den ersten Grad, wenn der Gefangene in einem halben Jahre in jedem Monate drei mal drei Marken erhalten hat, und zwar je drei für Betragen, drei im Schulunterricht und drei bei der Arbeit.

Auch unser Gegenentwurf bestimmt: „Die zum Aufsteigen in eine höhere Strafstufe zu stellenden Anforderungen können durch Erfordern einer bestimmten Strichzahl ausgedrückt werden".[54])

---

[54]) GE. § 50 Abs. 2 S. 3.

Dergleichen hat das Wort vom „unnützen Markenkram“ [55]) aufgebracht, und in der Besorgnis, die erforderliche Klasseneinteilung könne in Formalismus ausarten, den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten bestimmt, vor „einem Strafvollzuge mit allgemein festgelegten Stufen zur Verhütung reglementarischer Erstarrung und einer Gefährdung des Individualisierungsprinzips“ [56]) ausdrücklich zu warnen.

Wir haben uns also zu fragen, ob diese zweifellos bestehende Gefahr untrennbar mit der Einrichtung des progressiven Strafvollzuges verbunden ist. Handelt es sich um kleinere Anstalten mit geringer Höchstbelegung und ausreichendem Beamtenpersonale, so können wir unbedenklich mit nein antworten. Hier ist alles klar übersichtlich, und die Hausverwaltung kennt einen jeden Insassen ganz genau.

Für die größeren Zuchthäuser und Gefängnisse dürfte dieser Markenkram allerdings ein erforderlicher Notbehelf sein; dies ist dann aber ein Manko der allgemeinen Organisation und darf nicht dem Progressivsysteme zur Last gelegt werden. Wir hören ja vielfach darüber klagen, das die Zahl der Gefängnisbeamten nicht hinreicht, um eine ordnungsmäßige Individualisierung, eine ständige Beobachtung der psychischen und physischen Entwicklung des einzelnen Gefangenen zu gewährleisten. Doch auch für unsere großen Strafanstalten ist, und zwar ohne die erheblichen Kosten einer Personalvermehrung, heute schon ein gangbarer Weg gegeben. Das Markensystem ist nicht als ein Hauptberechnungsfaktor, sondern nur als eine Art Nebenkontrolle anzuwenden. Das Aufrücken in die höhere Klasse hat nicht automatisch nach Erreichung einer bestimmten Strichzahl zu erfolgen, sondern durch einen Beschluß der Anstaltskonferenz, der auf Grund von Berichten des Lehrers, Geistlichen und Sektionsbeamten erlassen wird. Vielleicht auch, wie in Elmira, erst nach dem Ergebnisse einer Prüfung, in der die zur Versetzung vorgeschlagenen Gefangenen zuvor — möglichst einzeln — examiniert worden sind. Wird außerdem zum Vergleiche das Führungsbuch mit seinen möglichst detaillierten

---

[55]) Gennat, Bl. f. GK. Bd. 44 S. 557.

[56]) Vorschläge § 32 Anm. 1.

Anerkennungsvermerken zu Rate gezogen, dann werden Irrtümer über die Fortschritte des betreffenden Kandidaten nur sehr selten vorkommen.

Auf diesem Wege lassen sich recht wohl die Auswüchse des Markensystems vermeiden. Zu welchem Schematismus andererseits gerade die Ablehnung des progressiven Strafvollzugs führt, dafür geben die Vorschläge der deutschen Strafanstaltsbeamten das beste Beispiel. Diese unterscheiden 18 Anstalten oder Abteilungen mit nicht weniger als 52 Gruppen![57]) Jede dieser Anstaltsarten und Unterarten hat ihre bestimmten Mehr- oder Minderrechte. Die Stellung des Gefangenen aber bleibt in solch einer Gruppe vom Beginn bis zum Ende seiner Freiheitsstrafe eine festumgrenzte; eine Annäherung und allmähliche Überleitung zur Freiheit findet sich nur im allergeringsten Maße. Wird dieser progressionslose Strafvollzug Gesetz, dann mögen ihre Hoffnungen alle die begraben, denen eine endliche Neugeburt unseres deutschen Gefängniswesens warm am Herzen liegt.

Der Einwurf, eine Strafvollstreckung in festen Stufen führe zu reglementarischer Erstarrung, zur Schablone, zum Schema, ist eng vergeschwistert mit einem weiteren Bedenken. Die Aufstellung bestimmter Klassensonderrechte soll eine Verwirrung des klaren, traditionell überlieferten Disziplinarsystems zur Folge haben.

Nichts weiter als eine Dispositionsschwierigkeit! Wir haben zunächst zwischen den Disziplinarvorteilen- und Nachteilen streng zu scheiden. Die letzteren, die eigentlichen Disziplinarstrafen, können fast ohne Änderung in ihrem bisherigen Bestande auch künftig zur Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung nur empfohlen werden. Eine gewisse Vielseitigkeit ist hier ganz am Platze. Je nach den verschiedenartigen Individualitäten wird diesen Sträfling die Entziehung der Bewegung im Freien am ehesten zur Raison bringen, jenen die Fortnahme des Bettlagers, den dritten die Schmälerung der Kost und eine besonders renitente Person die einsame Einsperrung oder die Dunkelhaft. Als neues empfindlich hartes Disziplinarmittel kommt die Degradation, die Rückversetzung in die untere Klasse in Betracht.

---

[57]) Gennat, Bl. f. GK. Bd. 46 S. 328.

Entsprechend der mehr materiell gerichteten Psyche des Amerikaners hält die Gefängnisverwaltung zu Elmira für die Mehrzahl der Disziplinarvergehen eine Geldstrafe für ausreichend, und debitiert dem ungehorsamen Gefangenen für den sogen. zweiten Klassenreport — Reports sind die Meldungsformulare für Disziplinwidrigkeiten — 25 Cents, für den Drittklassenreport 10 Cents. Erst wenn die Plusseite im Führungsbuch bei andauernder Renitenz auf Null gesunken ist, kommen die bei uns gebräuchlichen Strafen zur Anwendung. Auf die Erhaltung ihres Kreditpostens legen die in Elmira Internierten deshalb einen so großen Wert, weil dort zur Entlassung ein Pluskonto erforderlich ist, das die Fahrt bis zum Beschäftigungsorte und den Unterhalt bis zum ersten Verdienste finanziell gewährleistet.

Eine derartige Geldstrafe sollte auch in unseren Gefängnisordnungen ein weiteres Anwendungsgebiet finden als bisher.

Bleibt, wie wir sehen, hinsichtlich der Disziplinarmittel im großen und ganzen alles beim alten, so erfährt die Bewertung der Disziplinarvorteile eine grundsätzliche systematische Änderung. Es ist zu unterscheiden zwischen den Sonderrechten der verschiedenen Klassen und den Vergünstigungen; diese dürfen als alt erprobte Disziplinarmittel nicht von jenen völlig absorbiert werden. Es gilt hier, eine praktische Einteilung zu finden. Wir schlagen etwa folgendes Schema vor:

3. Klasse: Ausschluß aller Vergünstigungen; Arbeitslohn täglich 10 Pfg.; Anstaltskleidung.

2. Klasse: Das Tragen eigener Kleidung und die Beschaffung von Zusatznahrung bis zu einem mäßigen Preise als Klassenrechte; vollständige Selbstbeköstigung, erweiterter Briefwechsel und Vermehrung der Besuchstage als Vergünstigungen; Arbeitslohn täglich 20 Pfg.

1. Klasse: Eigene Kleidung und Bettwäsche sowie Selbstbeköstigung als Klassenrechte; Selbstbeschäftigung, Ausschmückung der Zelle, längerer Aufenthalt im Freien als weitere Vergünstigungen; Arbeitlohn täglich 30 Pfg.

Eine solche oder ähnlich geartete Fixierung der Klassenrechte und anspornenden Vergünstigungen bietet so viele Variationsmöglichkeiten, daß eine reglementarische Erstarrung nicht befürchtet werden sollte. Andererseits gewährt eine solche Normierung dem Gefangenen einen Kreis von Mindestrechten, und macht ihn damit um ein weniges unabhängiger von dem subjektiven Ermessen des Anstaltsleiters, der doch, zumal in unseren Riesenstrafanstalten, nicht über allen menschlichen Irrtum erhaben sein kann. Measures, not men!

Ehe wir von diesem Kapitel scheiden, ein Wort über die militärische Organisation, die in den Vereinigten Staaten ausgehend von den Erziehungshäusern und Jugendstrafanstalten — anstatt von der öffentlichen Meinung als Spielerei gebrandmarkt zu werden — das gesamte Gefängniswesen dort drüben zu infizieren scheint, und auch unserem Kontinente bereits von verschiedenster Seite zur Nachahmung empfohlen wird.[58]) Man verspricht sich von der militärischen Disziplin nicht nur physische, sondern sogar psychische Vorteile! Man glaubt allen Ernstes dem Gefangenen durch militärischen Schliff Begriffe wie: Befehl, Vorschrift, Regierung, Pflicht und Gehorsam eindrillen zu können.

Zu diesem Zwecke ist die Gesamtbelegung Elmiras, z. B. in vier Bataillione zu vier Kompagnien eingeteilt. Das untere „Offizierkorps" (Adjutanten, Leutnants) besteht aus Gefangenen. Bei den Exerzitien kommen hölzerne Gewehrmodelle zur Verwendung. Und die Leutnantssträflinge schreiten säbelklirrend über den Anstaltshof. Mittwochs und Sonnabends findet große Parade in voller Uniform statt, zu der die Öffentlichkeit zugelassen wird! Fürwahr ein seltenes Schauspiel, zu sehen, wie ein Staat mit den geweihten Zwecken des Strafvollzuges ein so frivoles Spiel treibt!

Aber auch für die Persönlichkeit des Gefangenen hat dieses scheinbar so amüsante Soldatenleben seine ernste Seite in den Auswüchsen des militärischen Drills, in der überstrammen Disziplin.

---

[58]) Graf Gleispach, über amerikanische Jugendstrafanstalten S. 20.

Den Häftlingen wird im Arbeitssaal genau Standort, Front und Haltung vorgeschrieben; oder wenn er in den Speisesaal tritt, ist ihm bestimmt, in welcher Hand er die Mütze zu halten hat.[59]) In Rochester erfolgt selbst das Ankleiden und Zubettgehen auf Kommando!

Wir hoffen, daß der gesunde Sinn der Amerikaner und Engländer diesem militärischen Unfug recht bald ein Ende bereiten wird.

Diese ganze Organisation ist ja von Anfang an nur ein Notbehelf gewesen, den die Yates Bill vom Jahre 1888 und ihre zahlreichen Novellen heraufbeschworen haben. Das genannte Gesetz ist das erste, das für Nordamerika eine Einschränkung der produktiven Gefängnisarbeit herbeigeführt hat. Ursprünglich wurde nur die Anfertigung von Schuhen, Öfen und Glaswaren verboten, ein Jahr später erfolgte die Ausdehnung dieses Verbots auf Stühle, Bürsten und Besen, und heute gibt es kaum noch ein Gewerbe in den Vereinigten Staaten, das die Konkurrenz der Prison labor zu befürchten hat. Die Folge für die Strafanstalten war eine durchaus ungenügende Beschäftigung ihrer Insassen, und dadurch veranlaßt die Aussicht auf eine Desorganisation schlimmsten Maßes. Die Aufträge für Kommune und Staat reichen zur Deckung des vorhandenen Arbeitsbedürfnisses nicht aus.

Der Ausweg, die fertigen Produkte wieder zu zerstören oder umzuarbeiten, verbietet sich ebenso durch die unnütze Materialverschleuderung wie durch die ungünstige Wirkung auf den Produzenten, der solch eine Penelopenarbeit mit Recht als schlimmsten Frondienst empfinden muß. So griffen denn die Gefängnisverwaltungen zum militärischen Drill, um dem drohenden Müßiggange Paroli zu bieten.

Wenn diese Wurzel des Übels allgemein erkannt werden wird, so zweifeln wir nicht, daß nach einer Beschränkung der radikalen Arbeitsverbotsgesetze die Gefängnismilitaria, dieser Mißstand des amerikanischen Strafvollzugs, ebenso schnell verschwinden wird, wie er in Erscheinung trat.

---

[59]) Hintrager S. 15.

1. Der normale Gefangene.

a) Die Einwirkung des Strafvollzugs auf die intellektuelle und ethische Veranlagung des Gefangenen.

Individualisierung, der Grundton des modernen Strafvollzugs! Aber nicht ein Motto, das wir nur an die Spitze des Werkes schreiben, um es sobald als möglich zu vergessen, sondern ein Leitmotiv, das uns aus allen Einzelheiten, aus den verschiedenen Thematas, Paraphrasen und Modulationen immer wieder entgegenklingen muß. Hier fehlt dem deutschen Gefängniswesen ein systematisch geschulter Jurist, der die nebengeordneten Teilmaterien in geschickter Synthese vereint, so daß wir das Ganze als ein einheitliches Gefüge zu erkennen vermögen.

Das Persönlichkeitsrecht erleichtert die Zusammenfassung des gesamten Stoffes.

Nur die Freiheit ist dem Gefangenen genommen, andere Individualrechte dürfen ihm nicht entzogen werden. Weder ein Eingriff in seinen geistigen Besitzstand ist der Gefängnisverwaltung gestattet, noch eine Verletzung seiner leiblichen Unversehrtheit. Der Inbegriff seines Wissens, die Stärke seines ethischen Wollens, die Summe seiner körperlichen Fähigkeiten darf nicht Schaden erleiden. Das ist die Mindestforderung. Alles was außerdem zur Erweiterung seines intellektuellen und sittlichen Denkens, zur Befestigung seiner physischen Konstruktion an Mühe und Mitteln aufgewendet wird, bleibt uns unverloren.

Wir wiederholen aber auch an dieser Stelle: Die körperliche Ertüchtigung und die geistige Besserung des Gefangenen sind Aufgaben, die erst in zweiter Linie zu berücksichtigen sind; sie dürfen den Zweck der Strafe ein Übel zu sein, nicht in den Hintergrund drängen, und den Aufenthalt in der Strafanstalt nicht zur erstrebenswerten Wohltat stempeln.

Voran steht die Erhaltung des geistigen Besitzstandes und seine Erweiterung in den aufgezeigten Grenzen.

Jedem Verbrechen liegt ein psychisches Gebrechen zugrunde, und das Verbrechen ist nur die Form, unter welcher das psychische Gebrechen zur Erscheinung gekommen ist.[60]) Zur Beseitigung

[60]) d'Allinge S. 18.

dieses anormalen Zustandes stehen mancherlei Wege zur Verfügung. Das erfolgreichste Gegenmittel gegen die verbrecherischen Neigungen ist die Arbeit, ihre Organisation in der Strafanstalt eine der wichtigsten Aufgaben des Strafvollzuges.

Wir stehen hier, wie erwähnt, vor der großen Gefahr der Unrentabilität. Der freie Arbeiter droht der Gefängnisproduktion mehr und mehr Absatzgebiete zu entziehen. In Nordamerika ist bereits die produktive Anstaltstätigkeit auf 5—10 % beschränkt! Nun gibt es aber für den Gefangenen kaum etwas Schädlicheres als nutzlose Beschäftigung. Weiß er, daß sein mühsam hergestelltes Fabrikat im nächsten Augenblicke zerstört wird, und der Rohstoff womöglich immer wieder von ihm zum gleichen Schicksale bearbeitet werden soll, so wird in ihm jener Unmut ausgelöst, den jeder Mensch bei einer solchen Sisyphusarbeit empfindet. Nur wenn er sich sagen kann, daß das Produkt seiner Arbeit bestimmt ist, in Verkehr gebracht zu werden und Nutzen zu bringen, daß er sich also seinen Lohn verdient, nur dann kann er zur Freude an der Arbeit erzogen werden.

Das deutsche Gefängniswesen würde durch eine den amerikanischen Verhältnissen entsprechende fortschreitende Entwicklung nur Zukunftsmöglichkeiten einbüßen, für den Augenblick aber — abgesehen von den verminderten Etatseinnahmen — keinen nennenswerten Schaden erleiden; denn in einer höheren Bedeutung, für die psychische Entwicklung des Gefangenen sind die Arbeitsverhältnisse in den deutschen Strafanstalten heute an und für sich schon so „unrentabel“ wie nur möglich!

Die Vorschriften über Arbeit, Arbeitspausen und Arbeitsverdienst in unseren Dienst- und Hausordnungen sind ein recht böses Gebiet. Nirgends so viele partikularistische Verschiedenheiten wie hier: Die Mehrzahl unserer Bundesstaaten verlangt — um mit dem Ärgsten zu beginnen — auch heute noch für den Gefangenen eine Arbeitszeit von 11, für den Zuchthäusler von 12 Stunden. Das entsprach vor 40 Jahren der Billigkeit. Seitdem ist die Arbeit aller Gewerbe und Branchen bedeutend intensiver geworden, und entsprechend der Zeit nach eine geringere. Amerika hat in dieser Erkenntnis für seine Gefängnisse vielfach schon den Achtstundenarbeitstag eingeführt. Der Mangel an

Arbeitsgelegenheit mag hierbei allerdings mitgesprochen haben. Jedenfalls ist aber ein Arbeitstag von 11 oder 12 Stunden ein Überbleibsel längst verschwundener Zeiten. Manche deutschen Einzelstaaten haben dies eingesehen und Hamburg[61]) z. B. und Bremen[62]) die Arbeitszeit bereits auf 10 Stunden herabgesetzt, und zwar unterschiedslos für Gefängnisgefangene und Zuchthaussträflinge.

Diese Kürzung nur für die Zeit der kurzen Tage — vom 15. Oktober bis zum 15. März — eintreten zu lassen, wie es in Württemberg der Fall ist (§ 56), halten wir für unzweckmäßig, da doch gerade die sommerliche Hitze der Arbeitslust mehr Abbruch tut als die bei uns recht temperierten Wintermonate.

Die Höhe der Arbeitsbelohnung hat sich gleichfalls der neuen Zeit mehr anzupassen. Auch hier manche Verschiedenheiten: Das von den Bundesratsgrundsätzen empfohlene Maß — 20 Pfg. für Zuchthäusler, 30 Pfg. für Gefängnisgefangene — wird vielfach nicht erreicht und bisweilen überschritten. Folgende Übersicht verdeutlicht dies:

Sachsen vergütet die Normaltagesleistung mit 10 Pfg., und außerordentlichen Fleiß mit 15 Pfg. (§ 1945);

Baden zahlt 3—10 Pfg. für die gewöhnliche Leistung und für Überpensen 1—10 Pfg. mehr;

Hamburg berechnet 20—24 bezw. 30—36 Pfg. pro Tag und Bremen 50 Pfg. bis 4 Mk. pro Monat.

Die Arbeitsbelohnung hängt so eng mit dem Kassen- und Etatswesen der verschiedenen Bundesstaaten zusammen, daß sich die Reichsgesetzgebung hier vielleicht mit der Aufstellung eines Minimums und Maximums begnügen könnte.

Dringender verlangt eine Vereinheitlichung und überhaupt eine gründlichere Revision die Arbeitsmethode. Unsere Strafanstalten müssen mehr als bisher die Mitte halten zwischen Arbeitsfabrik und Arbeitsschule. Den lernbedürftigen Gefangenen muß die Möglichkeit geboten werden, sich im Gefängnisse ebenso weiter zu bilden, wie sie dies in der Freiheit getan haben würden.

---

[61]) Gennat S. 21.

[62]) Grambow S. 80.

Elmira kennt heute fast ausschließlich nur den instruktiven Arbeitsbetrieb. Gegen vierzig Gewerbe und Handwerke werden hier gelehrt; mit den Mitteln fortgeschrittenster Technik, mit den modernsten Maschinen wird gearbeitet. Für den Staat und die Anstalt gleich unlukrative Lehrgebiete, wie Schreibmaschine, Stenographie und Buchhalterei weisen die größten Teilnehmerquoten auf. Nicht mit Unrecht hat deshalb der Volksmund dieses auf einem grünen Rasenhügel gelegene, freundlich und hell gebaute Reformatory „College on the Hill" getauft.[63]) Und zweifellos macht das Gesamtbild dieser Anstalt eher den Eindruck eines Erziehungshauses als eines Strafgefängnisses.

Verwundert fragen wir uns, ob man in Neuyork wirklich der Meinung ist, daß der Aufenthalt in Elmira eine ausreichende Sühne für schwere Verbrechen, z. B. für Verräterei und Münzdelikt (Kompetenz des Vereinigten Staaten-Gerichtshofes) bildet! Wenn uns entgegnet wird, daß der Vergeltungsgedanke den Jugendlichen gegenüber zum großen Teile unangebracht sei, so müßte dann wenigstens die Aufnahmegrenze wie in den englischen Anstalten des Borstalsystems vom 30. auf das 21. oder besser noch auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt werden.[64])

So ist Elmira aber ein Zerrbild und Extrem. Wenn es gleichwohl den Ruf eines Mustergefängnisses besitzt, so hat es diesen nicht zum mindesten seiner rationellen Arbeitsmethode zu verdanken. Wertvolle Filigranarbeit ist hier geleistet worden.

Die Arbeitsunterweisung und der Gewerbeunterricht stehen in einer engen Verbindung mit dem allgemeinen Schulwesen der Strafanstalt. Auch dieses Gebiet ist bisher im Zusammenhange der Reform noch kaum genügend untersucht worden, trotzdem es schon deshalb von so großer Bedeutung ist, weil gegenwärtig fast überall die Gefangenen bis zu ihrem 30. Lebensjahre dem Unterrichtszwange unterworfen sind.

Eine so große Ausdehnung des schulpflichtigen Alters müßte doch sofort erheblichen Widerspruch hervorrufen. Doch gerade die

---

[63]) Hintrager S. 29.

[64]) Neuerdings wird auf indirektem Wege eine Herabsetzung auf das 25. Jahr erreicht, da die Gefängnisverwaltung alle über 25 Jahre alten Verbrecher in das Zweigreformatory zu Napanoch unterbringen läßt.

eifrigen Gefängnisreformatoren Amerikas scheinen an dieser alt überlieferten Einrichtung nicht rütteln zu wollen, ja Concord in Massachusetts beglückt mit dem obligatorischen Unterrichte sogar die Vierzigjährigen! Nur Rußland zeigt sich in dieser Hinsicht merkwürdig liberal. Nur Anstaltsinsassen, die unter 17 Jahren sind, können hier zu einer Beschäftigung mit den üblichen Schulfächern gezwungen werden.

Die deutschen Einzelstaaten bezeichnen im Durchschnitt das 30. Jahr als Grenze. Sachsen[65]) und Württemberg[66]) das 29., ebenso eine preußische Verordnung v. 26. 4. 1886; andererseits empfiehlt die preußische Gefängnisordnung des Justizministers das 30. Jahr, Hamburg sogar das 34., und nur eine ziemlich unbekannte Bestimmung, der § 1932 sächs. GeschO. begrenzt den Schulzwang sinngemäß auf Schulkinder und Fortbildungsschüler.

Wir halten alle Vorschriften, die über diesen § 1932 hinaus einen obligatorischen Unterricht für Erwachsene verfügen, für rechtsungültig. Es gibt keinen generellen Schulzwang, von dem etwa der Staat mit Ausnahme der schulbedürftigen alle Untertanen befreit hat. Dann könnte vielleicht jemand behaupten, mit dem Verluste der allgemeinen Freiheit geht auch die Freiheit vom Unterrichtszwange verloren. Es besteht aber eben nur ein spezieller Schulzwang, der unabhängig von der Allmacht des Staates in jenem Alter endet, in dem der Durchschnittsmensch sich — in organischer Einheit mit seiner äußeren Reife — einen bestimmten geistigen Mindestbesitz an Kenntnissen erworben hat.

Will ein Staat jemanden über diese Durchschnittszeit hinaus auf die Schulbank zwingen, so kann er einer so tief in die Persönlichkeit des einzelnen eingreifenden Vorschrift nur in Übereinstimmung mit den Organen seiner Gesetzgebung Geltung verschaffen.

Es wäre also für die erwähnten Bestimmungen unserer deutschen Gefängnisordnungen eine Legalisierung erforderlich. Wir empfehlen allerdings eine solche nicht, sondern hoffen, daß bei der Neuregelung unseres Strafvollzuges die auch aus inneren Gründen

---

[65]) HO. für die Landesstraf- und Korrektionsanstalten von 1899 § 35.
[66]) Württemberg § 67.

haltlose Schulpflicht der Erwachsenen vollständig beseitigt werden wird. Das Interesse des Gefangenen und das Interesse der Allgemeinheit fordern dies in gleicher Weise.

Stellen wir uns doch nur einen solchen mannbaren Anstaltsinsassen in der Gefängnisschulstube vor! Welch eine unglückliche Erscheinung inmitten des kindlichen Edukationsapparates! Lobstrich, Tadelstrich, Strafarbeit, Diktat, Schulaufgabe, „Rauf- und Runterkommen", Versetzung! Eine Degradation des Mannes zum Kinde. Gewiß wird ein sehr geschickter Anstaltslehrer das vor ihm sitzende „Material" zu sondern wissen, den einzelnen nach seiner Eigenart behandeln, und den Mann als Mann würdigen. Dann kann eine solche Schulstunde unermessen Gutes wirken, und manch ein Lehrer mag noch lange Zeit nach der Entlassung von seinen ehemaligen Gefängniszöglingen Worte des Dankes und der Verehrung erhalten haben. Doch unser Anstaltswesen ist heute bereits in einem viel zu hohen Maße von der Tüchtigkeit einzelner Beamter abhängig. Wir brauchen Maßregeln, welche auch für die Allgemeinheit der Gefangenen wirken, und nicht nur für einige wenige, die zufällig in die Hand eines besonders begabten Anstaltsleiters oder Lehrers geraten sind.

Doch auch diesen Auserwählten bereitet der Schulunterricht nicht selten eine empfindliche Qual; denn Lernen bedeutet für das vorgerückte Alter einen Akt der Selbstüberwindung, wie wir ihn von dem Gefangenen bei der oft recht verkümmerten Energie seines ethischen Wollens nicht generell voraussetzen dürfen. Niemand begibt sich gern in das Stadium rein rezeptiver Tätigkeit zurück, dessen Absolution er einst mit größter Freude begrüßt hat.

Doch auch die menschliche Gesellschaft hat durchaus kein Interesse daran, den Verbrecher durch eine kostenlose Unterweisung in allen möglichen Lehrgegenständen zu belohnen. Wir denken hier wieder an amerikanische Verhältnisse, an die 26-Klassenschule in Elmira oder an die 24-Klassenschule in Joliet (Illinois). Die Reformatorys lehnen eine Beschränkung des Unterrichts auf Elementarfächer, wie Schreiben, Lesen, Rechnen, Zeichnen usw. programmäßig ab, und ihre Schulen weisen Abteilungen auf, in denen die diffizilsten Fächer gelehrt werden, wie Geometrie, Algebra, Astronomie, Ethik

oder Staatsrecht. Die Oberstufen haben ein umfangreicheres Lehrpensum als unsere Mittelschulen und ähneln bereits — freie Diskussion ist in ihnen erlaubt — unseren Seminarbildungsinstituten.

Nemanitsch weist demgegenüber darauf hin, wie verkehrt es ist, den straffällig Gewordenen auf Staatskosten eine höhere Erziehung zu gewähren, als sich ein redlicher Mensch, ein Kind armer Eltern, in der Freiheit verschaffen kann.[67])

Bei uns besteht bisher eine solche Gefahr noch nicht. Unsere Gefängnisschulen halten strikt den Lehrplan der Volksschulen inne. Dem Gefangenen aber auch den geringen Nutzen entziehen, der ihm heute bei dem allgemeinen Bildungsniveau Deutschlands aus Lesen und Schreiben erwachsen kann, wäre eine recht kleinliche Vergeltung. Auch dem erwachsenen Sträfling ist also, wenn er selbst diesen Wunsch äußert, die Teilnahme am Unterrichte zu gestatten. Aber zwangsweise ihn hierzu anhalten, ist nicht vonnöten, zumal, wie erwähnt, die augenblickliche seelische Pein oft in gar keinem Verhältnisse stehen wird zu den schließlich mühsamst erworbenen Kenntnissen. — Mithin ist als Grenze für den obligatorischen Unterricht — um einen Kompromiß vorzuschlagen — künftighin das 21. Lebensjahr festzusetzen, eine fakultative Teilnahme jedoch auch älteren Gefangenen zu gestatten.

Als Maßstab für die einzelnen Lehrgegenstände hat, wie bisher bei uns, die einfachste Durchschnittsbildung zu gelten. Auch im Hinblick auf die geistige Nahrung darf das Gefängnis keinen Luxus bieten.

Deshalb sollte z. B. das Erlernen einer fremden Sprache, der englischen z. B., nur solchen Sträflingen gewährt werden, die glaubhaft nachweisen können, daß sie nach ihrer Strafverbüßung im Auslande sich eine neue Existenz zu gründen beabsichtigen; diesen aber sollte der fremdsprachliche Unterricht auch nicht verweigert werden.[68])

---

[67]) Nemanitsch, Bl. f. GK. Bd. 37 S. 230; Oetker im GerS. Bd. 73 S. 417.

[68]) Unsere Regulative verhalten sich bisher ablehnend; Ausnahme z. B. Hamburg, das gegen ein monatliches Entgelt von 30 Pfg. seinen Gefangenen englischen Sprachunterricht erteilt.

Der fakultative Unterricht findet eine Ergänzung im Vortragswesen, das neuerdings eine erfreuliche Entwicklung zu nehmen scheint, zumal sich unsere Verwaltungen auch hier von allen Übertreibungen und Finessen fernzuhalten wissen.[69])

Das amerikanische Gefängniswesen ist auf diesem Gebiete durch das Schlagwort „Wissen ist Macht" offenbar vollkommen hypnotisiert worden. Die sonntäglichen Meetings über allgemein interessierende Fragen — freie Aussprache! — und Klubabende ohne Gegenwart der Beamten[70]) — das sind bedenkliche Experimente, wie sie eben nur im spezifischen Amerika, unter der Tyrannis der öffentlichen Meinung möglich sind.

Ein weiteres Bildungsmittel besitzt eine jede Strafanstalt in ihrem Kirchenchor. Die Musik und insbesondere der Chorgesang bieten viele pädagogische Möglichkeiten. Und auch hier verdienen unsere Gefängnisverwaltungen fast durchweg das Lob, diese erkannt und im vollsten Maße ausgenutzt zu haben. In Fuhlsbüttel (Hamburg) finden an mehreren Sonntagsnachmittagen in den Mittelhallen oder in den Höfen Liedervorträge statt, und die geistliche Musikaufführung, die alljährlich unter Einladung des Publikums in der Gefängniskirche veranstaltet wird, soll sich einer wohlverdienten Berühmtheit erfreuen.

Eine individuell ausgesuchte Arbeitstätigkeit, ein frei gewählter Schulunterricht, ein weise geleitetes Vortragswesen und ein von künstlerischem Empfinden getragener Kirchengesang — das sind die Mittel, die der Vollzugsverwaltung zur Verfügung stehen, den Intellekt des Gefangenen vor dem Einrosten zu beschützen, auf seiner Höhe zu erhalten, im bescheidenen Maße zu fördern oder weiter auszubauen.

Ein bestimmter Gegensatz und doch wieder eine Ergänzung der genannten Bildungswerte ist der dem Sträfling im beschränkten Maße gestattete unmittelbare Verkehr mit der Außenwelt.

Der Brief der Geschwister und Eltern erzählt ihm von Veränderungen in den Familienverhältnissen und spricht mit ihm von dem Leben und Treiben jenseits der Anstaltsmauern in

---

[69]) s. Eccius, Bl. f. GK. Bd. 46 S. 142.

[70]) In Concard, Massachusetts, Sonnabends und Sonntags für Gefangene 1. u. 2. Klasse nach nur zweimonatlicher Bewährungsfrist.

einer ganz anderen, ihm vertrauteren Weise, die weit mehr und weit lebendiger seinen Geist beschäftigt, als wenn etwa der Gefängnisgeistliche ihm gelegentlich, oft nicht ohne moralisierende Tendenz, ein neues, alle Welt bewegendes Ereignis mitteilt.

Die Möglichkeiten, mit der Außenwelt in Verbindung zu treten, der Empfang von Besuchen und der Briefwechsel sind heute von unseren Gefängnisordnungen so eng wie nur möglich begrenzt. Dem Gefängnisgefangenen wird regelmäßig beides einmal im Monat,[71]) dem Zuchthaussträfling einmal in drei Monaten erlaubt. In den Anstalten des englischen Borstalsystems besteht die unsinnige Vorschrift, daß sich die Gefangenen die Erlaubnis, Briefe zu schreiben, zu erhalten und Besuche zu empfangen, durch eine bestimmte Anzahl Führungsmarken verdienen müssen, die Angehörigen der Anfangsstufe durch 144, die der Sonderstufe durch 96 Marken. Eine um so rigorosere Bestimmung, da dort der Durchschnitt gut gerechnet nur 4 Führungsmarken am Tage verdient und 144 Marken also selbst in einem günstigen Falle 38 Tagen entsprechen würde. Doch auch unsere Monats- bezw. Dreimonatsfrist ist eine zu weit gesteckte Distanz. Diese Verfügungen haben ihren Ursprung in einer Zeit, in der die postalische Übermittlung noch in ihren Kinderschuhen steckte und das Schreibebedürfnis dementsprechend allgemein ein geringeres war; es sind Vorschriften, die sich schämen sollten, die Zeitgenossen der 5 Pfg.-Postkarte zu sein.

Die heutige Zeit verlangt eine Kürzung der bestehenden Fristen, Der Zuchthäusler muß mindestens alle anderthalb Monate, der Gefängnisgefangene einen Sonntag um den anderen einen Brief schreiben und Besuche empfangen dürfen.[72])

Den Empfang von Briefen zu beschränken, das ist überhaupt unzulässig und in Süddeutschland nicht mehr üblich. Durch eine solche Beschränkung würde ja die Vollzugsverwaltung auch auf den außerhalb des Strafvollzuges stehenden Briefschreiber einen Zwang ausüben, und das ist allerdings nicht angängig.

---

[71]) In Sachsen alle 4 Wochen. (GeschO. § 1903).

[72]) Rußland räumt neuerdings den meisten Gefangenen sogar das Recht ein, alle 8 Tage einen Brief zu schreiben; § 102 Abs. 13 des russischen Entwurfs einer allgem. DO. für die Gefangenenanstalten.

Der Vollzugsverwaltung steht andererseits das Recht zu, den Brief zu öffnen, und falls sein Inhalt die Zwecke des Strafvollzugs gefährdet oder zu gefährden geeignet ist, das Recht, die verdächtigen Stellen dem Gefangenen vorzuenthalten. Daß das Öffnen der Briefe nicht eine Verletzung des Briefgeheimnisses bedeutet, wie Freudenthal,[73]) gestützt auf die Grundrechte, nachzuweisen sucht, ist heute allgemein anerkannt.[74])

Ebenso wie die Korrespondenz dem Gefangenen einen beschränkten Konnex mit der Außenwelt gestattet, in gleicher Weise ist auch die Anstaltsbücherei dazu berufen, die Bildungskraft und Bildungswerte des Sträflings vor Veraltung und Verbauerung zu schützen und der Denktätigkeit immer neue Nahrung zuzuführen aus den engeren Kreisen seines heimatlichen Milieus sowie aus den neueren Vorgängen und den gewaltigen Geistestaten, die heute auf der Weltbühne so rasch einander folgen.

Diesem Zwecke geschieht aber keineswegs Genüge, wenn die Gefängnisbibliothek nur Schmöker alten Datums, rein kontemplative Literatur und Werke religiösen Inhalts aufzuweisen hat, vielmehr muß der Bücherkatalog jeweils durchaus dem Geiste seiner Zeit Rechnung tragen.

Die Fuhlsbütteler Anstaltsbücherei diene als Muster: Seemannsliteratur, Schriften über Auswanderungsländer, Kolonien, Abhandlungen über die neuesten technischen Errungenschaften und fremdsprachliche Werke sind ausreichend vorhanden. Der Buchbestand beträgt 5 Bände auf den Kopf der Höchstbelegung, eine Zahl, gegen die der Standard unserer preußischen Gefängnisbibliotheken mit einem Verhältnisse von eins zu eins (so in Bochum z. B.) recht ungünstig absticht.

Unglaublich, welche Summen Nordamerika auch auf diesem Gebiete zur Verfügung stellt! Ein wahres Wettrennen. Elmira mit 4000, Charlestown in Massachusetts mit 7000 und Joliet bei Chikago mit 16000 Bänden sind keine Seltenheiten.

Solche Riesenziffern stellen die größten Anforderungen an das Geschick und die Belesenheit des Gefängnisbibliothekars.

---

[73]) Staatsrechtliche Stellung des Gefangenen S. 22.

[74]) Gennat in Bl. f. GK. Bd. 46 S. 358.

Schund und Kolportage, diese Agitatoren des Verbrechens, dürfen selbstverständlich nicht in die Anstalt gelangen.

Doch auch bei der Verteilung an und für sich einwandfreier Werke muß Vorsicht walten. Diesem Sträfling können wir ein Buch anvertrauen, das wir einem anderen nicht in die Hand geben dürfen. Auch hier muß die Persönlichkeit, Täter und Tat betrachtet werden! Individualisierung!

Nietzsche hat unsere Bedenken in folgende Worte gefaßt: „Es gibt Bücher, welche für Seele und Gesundheit einen umgekehrten Wert haben, je nachdem die niedere Seele, die niedrigere Lebenskraft oder aber die höhere und gewaltigere sich ihrer bedienen: Im ersteren Falle sind es gefährliche, abbröckelnde, auflösende Bücher, im anderen Heroldsrufe, welche die Tapfersten zu ihrer Tapferkeit herausfordern".

Die neueste Errungenschaft des Gefängniswesens, die gleichfalls darauf abzielt, den Gefangenen sozusagen auf dem laufenden zu erhalten, ihm Tagesneuigkeiten zu übermitteln usw., ist die Anstaltswochenschrift. Das dies jüngste Kind der Presse in Amerika von Sträflingen gedruckt und redigiert sowie mit literarischen Beiträgen bedacht wird, erscheint uns nach allem nur als eine Selbstverständlichkeit.

Und da es für das große Publikum immer einen pikanten Reiz hat, einen Blick in das Gemeinschaftsleben eingesperrter Rechtsbrecher zu tun und deren mehr oder minder poetische Herzensergüße kennen zu lernen, so erfreuen sich der „Our Paper" in Concord und „The Summary" in Elmira einer erheblichen Auflageziffer. Vor allem sollen die entlassenen Sträflingszöglinge — sie erhalten Preisermäßigung — dankbare Abonnenten sein.

Eine solche Anstaltswochenschrift oder halbmonatsschrift empfehlen wir auch unserem deutschen Gefängniswesen zur Einführung — vorausgesetzt, daß sich ihre Organisation in geringen Massen und bescheidenen Grenzen hält. Die Redaktion hätte etwa der Anstaltslehrer gemeinsam mit dem Geistlichen zu übernehmen, oder der Anstaltsdirektor; Beiträge der Gefangenen dürften nur selten und grundsätzlich erst nach der Entlassung abgedruckt werden.

Amerika hat in seinem blinden Bildungseifer, in seinem unermüdlichen Streben, neue Bildungsmittel zu finden, das Objekt dieser Bildung fast vollkommen aus den Augen verloren, den Gefangenen, den Verbrecher! Es hat vergessen, daß die Strafe in ihrer ungeschmälerten Härte immer noch den größten Bildungswert besitzt. Amerika verändert das Kräfteverhältnis von Intellekt und Moral und verwechselt die Fülle des Wissens mit der Fülle des Verstandes. Das finden wir immer wieder bestätigt, mögen wir nun an die differenzierte Arbeitsmethode oder an die weit ausgedehnte Unterrichtsorganisation denken oder uns an das umfangreiche Vortragswesen, an die freien Klubabende erinnern.

Elmira teilt für Betragen nur zu ein Drittel, für die bei der Arbeit oder in den einzelnen Schulfächern erworbenen Kenntnisse aber zu zwei Drittel Anerkennungsmarken aus, während England im bezeichnenden Gegensatze hierzu nicht den Wissenserfolg belohnt, sondern nur Verdienste allgemeiner Natur, wie Fleiß, Betragen, Gehorsam oder Aufmerksamkeit![75])

Nicht mit Unrecht meint in einem ähnlichen Zusammhange Hintrager, daß mit dem Gefangenen nicht sowohl ein guter als vielmehr ein geriebener Mensch das amerikanische Reformatory verläßt.[76])

b) Der Strafvollzug und die körperliche Ertüchtigung.

Das Persönlichkeitsrecht verlangt nicht nur eine Schonung und in bescheidenen Grenzen eine Förderung der intellektuellen und moralischen Veranlagung des Gefangenen, sondern in gleicher Weise eine Erhaltung seiner körperlichen Integrität. Es wird sich allerdings trotz aller Vorbeugungsmaßregeln kaum je vermeiden lassen, daß die Freiheitsentziehung eine geringe Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes mit sich bringt. Die durch den Vollzugszwang von Grund aus geänderte Lebensweise, der Mangel einer ausreichenden Bewegung im Freien und das Fehlen größerer Erholungspausen, der Ferien, dies alles enthält gesund-

---

[75]) Kluge S. 598.

[76]) Hintertrager S. 48.

heitsschädliche Momente in sich, welche wohl nie restlos paralysiert werden können. Bis zu einem gewissen Grade wird es allerdings einer jeden Gefängnisverwaltung möglich sein, für wirksame Präventivmittel zu sorgen. Deshalb bestimmt die Württemberger Hausordnung z. B. (§ 20 Abs. 2), daß auch auf die Gesundheit des Gefangenen jede mit dem Strafzweck und der inneren Ordnung und Disziplin vereinbare Rücksicht zu nehmen ist. (Ähnlich Bayern § 12.)

Vor allem haben ein ausreichender Turnunterricht — mindestens zweimal in der Woche — und gelegentliche Freiübungen dafür zu sorgen, daß die Knochen ihre alte Gelenkigkeit bewahren. Alle weitere Fürsorge für den Körper können wir dann der Gefängnisküche [77]) und der Anstaltsapotheke überlassen.

2. Die geistig Minderwertigen und die Jugendlichen im Strafvollzuge.

Wir haben bisher die Stellung eines Durchschnittsgefangenen betrachtet; werfen wir zum Schluß noch einen kurzen Blick auf diejenigen Sträflinge, deren Persönlichkeit unbedingt und ohne Widerspruch eine Abweichung vom normalen Vollzugszwange erfordert, auf die geistig minderwertigen und jugendlichen Rechtsbrecher.

1. Die geistig Minderwertigen zunächst bilden die ständige und größte Gefahr unseres heutigen Gefängniswesens. Sie sind es, welche die schwerste Unbotmäßigkeit gegen die Anstaltsordnung an den Tag legen, die meisten Disziplinarstrafen auf ihr Haupt sammeln und schließlich die Gefängnisbeamten mißtrauisch sowie unnütz streng und scharf machen. Die neuere Wissenschaft, zumal die psychiatrische, hat diesen Unglückskindern des Strafvollzugs eingehende Untersuchungen gewidmet.

---

[77]) Aus den einzelstaatlichen Anstaltsküchen sei folgendes mitgeteilt: Württemberg gibt nur zweimal, Hamburg dreimal wöchentlich Fleisch, Hamburg hält 42 Gramm Fett für erforderlich, Bremen 30 Gramm (Krone verlangt 50 Gramm); das tägliche Quantum Roggenbrot differiert in unseren Einzelstaaten zwischen 250 und 850 Gramm.

Auf diesem Gebiete endigen die Kentnisse des Juristen, und er bedarf der Hilfe des Mediziners. Blicken wir deshalb in den ausgezeichneten Leitfaden, den unlängst Leppmann der Gefängnispraxis zur Hand gegeben hat,[78]) so sehen wir hier zunächst, daß die von uns so schlankweg als „Minderwertige" Bezeichneten bei näherem Zusehen eigentlich eine sehr heterogene und recht gemischte Gesellschaft sind.

Wir finden unter ihnen — um einen kurzen Überblick zu geben — zunächst von Geburt aus geistig Beschränkte, deren hervorstehendstes Charakteristikum ihre allgemeine Urteilsschwäche bildet. Die Folge ist Schlaffheit bei der Anstaltsarbeit, leichte Beeinflußbarkeit und vor allem eine Neigung zum Querulieren, „weil auf sie der Rahmen des Strafvollzuges besonders beengend wirkt".[79]).

Eine typische Erscheinungsform sind die Paranoiden, d. h. Minderwertige, die sich durch die Sonderbarkeit ihrer Geistesrichtung hervortun; Personen, die häufig von irgendeiner fixen Idee besessen sind; die phantastischen Schwindler, Pseudologen, Fanatiker, Grübler und Erfinder gehören hierher.

Sodann begegnen wir in Leppmanns Kataloge den „Unstäten", die nicht lange in den gleichen Verhältnissen aushalten mögen, und manchmal maßlos faul, manchmal direkt arbeitswütig sind; ferner den „Schlaffen" oder den „Reizbaren" mit ihren Kollerzuständen und den „Verstimmten".

„Traumatiker" und „chronische Alkoholisten"[80]) lernen wir bei Leppmann kennen und schließlich dir „greisenhaft Minderwertigen", jene Menschen mit dem Körper des Erwachsenen und dem Verstande des Kindes, die immer wieder die Disziplinar- und Arbeitsbestimmungen einfachster Art vergessen und durch das häufige Übertreten des Schweigegebots sowie durch ein Außerachtlassen aller Reinlichkeitsvorschriften auf das Unangenehmste auffallen.

---

[78]) Leppmann, Die Widerwertigen im Strafvollzuge, ein Leitfaden für die Gefängnispraxis 1912.

[79]) Leppmann S. 14.

[80]) Die Abstinenz schaltet die bösesten Erscheinungen aus, deshalb sind die Alkoholisten weniger schwierig zu behandeln. Leppmann S. 21.

All diesen bedauernswerten Existenzen gegenüber ist der Vollzugszwang in seiner ganzen Strenge undurchführbar. Mit Naturnotwendigkeit ergibt sich hier für die Gefängnisverwaltung die Pflicht der Individualisierung.

Ein Teil dieser Geschöpfe — nach Leppmann eine Minderzahl — ist überhaupt aus dem Strafvollzuge auszuscheiden, denn dieser besitzt ihnen gegenüber nur zwei Möglichkeiten. Entweder er kümmert sich möglichst wenig um sie — die gesamte Strafvollstreckung müßte darunter leiden —, oder er bringt gegen sie das ganze Arsenal seiner Zwangsmaßregeln zur Anwendung, und erreicht dadurch, daß die potenziert Minderwertigen eine solche Behandlung einfach nicht durchhalten, sondern „mit der Notwendigkeit eines Experimentes vollständig geisteskrank gemacht werden".[81])

Für das Gefängniswesen kommen also nur die straferstehungsfähigen Minderwertigen in Betracht, und für diese empfiehlt Leppmann mit Recht — Preußen ist seinem Rate bereits gefolgt — gesonderte Minderwertigkeitsabteilungen.

Jeder Widerspruch gegen diese Einrichtung muß u. E. zum Schweigen kommen, wenn die staunenswerten Ergebnisse berücksichtigt werden, welche die amerikanischen Reformatorys mit ähnlichen Instituten erzielt haben.

Eine nähere Bekanntschaft mit der manuel training school[82]) zu Elmira zeigt uns, wie eine solche Minderwertigkeitsabteilung ungefähr einzurichten ist. Wir haben hier nur den Weg fortzusetzen, den Fröbel allen Pädagogen aufgezeigt hat.

Die Macht der Gewohnheit im Dienste der Erziehung! Jede bewußte Vorstellung, die sich gewohnheitsmäßig wiederholt, läßt einen organischen Eindruck im Gehirn zurück, der dann schließlich bei homogenem Anreiz die Denktätigkeit von selbst auslöst. „Die Erscheinungen der Gewohnheit bei lebenden Wesen sind eine Folge der Plastizität des organischen Materials, aus dem die Körper zusammengesetzt sind" (James).[83])

---

[81]) Leppmann S. 41.

[82]) Die der Volksmund nicht unbezeichnend „Gehirnfabrik" nennt. Hintrager S. 27.

[83]) vgl. John L. Elliot, Die neuen Bestrebungen im Gefängniswesen der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Diese Erkenntnis hat sich Elmira zunutze gemacht und beschäftigt seine Minderwertigen, Blöden oder geistig Unbeholfenen mit der Herstellung von Zeichnungen, mit der Anfertigung geometrischer Körper und Modelle und mit der Lösung mathematischer Aufgaben. Anschauungsunterricht ist hier die einzige Parole! Der Schwachsinnige soll seine Augen gebrauchen, seine Hände exakt bewegen lernen. Zunächst haben diese Tätigkeiten nur einen fördernden Einfluß auf die den Augen, den Händen oder den Füßen entsprechenden Hirnzentren, bilden damit aber zugleich eine vorzügliche Schulung für die allgemeine Denktätigkeit.

Auf diesem Wege wird manch ein Minderwertiger erst den Zweck seiner Strafe verstehen lernen, wird sein ewiges Querulieren einstellen, sich der Anstaltsdisziplin freiwillig unterordnen und nun erst reif werden für den normalen Strafvollzug.

2. Sodann die jugendlichen Gefangenen, das A. und O., der Anfang und das Ende der Gefängnisreform.

Jugendlich! Ein schwankender Begriff. Unter keinen Umständen geht es an, dreißigjährige — wie in Elmira und in St. Cloud — oder gar vierzigjährige Verbrecher — wie in Concord — in die Privilegiensphäre dieser Kategorie einzuschmuggeln. Das 21. Lebensjahr ist die äußerste Grenze, bis zu der unsere schnellwüchsige Zeit den Mangel der Reife berücksichtigen darf.

Doch in einer anderen Hinsicht hat der Begriff der Jugendlichkeit eine noch ernstere Meinungsverschiedenheit erregt: Wo finden wir einen brauchbaren Maßstab dafür, die, deren Verschulden in Anbetracht ihrer Jugend zu gering ist, um Genugtuung und Sühnung zu fordern, von denen zu scheiden, welche durch die Schwere ihrer Tat durchaus Rache und Vergeltung provoziert haben?

Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche nach den Beschlüssen der Reichstagskommission bringt in seinem § 3 Abs. 2 ein Bestimmungsmaß, das bereits erheblichen Widerspruch gefunden hat und finden muß.

Der *fakultative* Strafwegfall für den Fall, daß die Verschuldung und die Folgen der Tat zu geringfügig sind, und die *obligatorische* Nichtbestrafung für den Fall, daß Erziehungs- und Besserungsmaßregeln vorzuziehen sind, das bedeutet eine un-

glückselige Verquickung der Lehrmeinungen und eine Verschiebung des Gleichgewichts zugunsten der Spezialprävention.[84])

Dies ist gewißlich eine Frage des Strafbemessungsrechtes und geht den Strafvollzug nichts an. Und doch wiederum eine Frage, die denselben Gedanken Vater nennt, der im Gefängnisrechte so viele Reformvorschläge erzeugt hat: das Mitleid mit der unmündigen Jugend. Die Jugendlichen sind nun einmal im Strafrecht wie im Gefängnisrecht die geborenen Versuchsobjekte der ungestümen Reformatoren. Noch ist aber dem deutschen Volke das Theorem, die Strafe sei in erster Linie ein Erziehungsmittel, nicht verführerisch genug; es muß ihm erst etwas schmackhaft gemacht werden. Wo wäre das aber eher möglich als dort, wo von Haus aus ein unleugbares Erziehungsmanko eine große Rolle spielt — auf dem Gebiete der Jugendkriminalistik! Deshalb die kasuistische und so unwissenschaftliche Vorwegnahme dieser Materie vor der allgemeinen Regelung.

Noch bedenklicher als im Strafbemessungsrechte würde sich ein solcher Verhandlungsmodus im Strafvollstreckungsrechte erweisen. Eine Sonderberatung für das Jugendgefängnisrecht wäre für die allgemeine, formelle und materielle Vollzugsreform die denkbar größte Gefahr. Amerikanische Verhältnisse und Übertreibungen haben wir bei dem gesunden Sinn unseres Volkes nicht zu befürchten.

Und doch eröffnet uns der § 3 des geplanten Jugendgesetzes eine gefährliche Perspektive. Hier muß die radikale Reform mit allem Nachdruck in ihre Grenzen gewiesen werden. Halt vor den heiligen Zwecken des Strafvollzugs!

Viel hat das deutsche Gefängniswesen von der kommenden Zeit zu erhoffen, und sehr, sehr vieles gibt es zu verbessern!

Aber: „Die nachfolgende Generation bricht nicht mit der vorhergegangenen; Reformen bauen sich auf bestehenden Einrichtungen auf, und die Gegenwart, auf die Vergangenheit gestützt, dauert fort" (Taine).

[84]) vgl. die treffenden Ausführungen Oetkers, Das Strafverfahren gegen Jugendliche nach dem Entwurfe der Reichstagskommission im Recht 18. Jahrg. Nr. 3.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.